

Büttner, Thies; Dörr, Luisa; Gäbler, Stefanie

Research Report

Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland: Entwicklung der Steuern von Einkommen und Ertrag

Provided in Cooperation with:

Foundation for Family Businesses / Stiftung Familienunternehmen

Suggested Citation: Büttner, Thies; Dörr, Luisa; Gäbler, Stefanie (2020) : Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland: Entwicklung der Steuern von Einkommen und Ertrag, ISBN 978-3-942467-88-9, Stiftung Familienunternehmen, München

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/250013>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland

Entwicklung der Steuern von Einkommen und Ertrag



Impressum

Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

80538 München

Telefon: +49 (0) 89 / 12 76 400 02

Telefax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09

E-Mail: info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

Erstellt von:

ifo INSTITUT

ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.

Poschingerstraße 5

81679 München

Prof. Dr. Thiess Büttner (Projektleitung)

Luisa Dörr (Projektleitung)

Stefanie Gäbler

Unter Mitarbeit von: Benedikt Decker, Lukas Kähn und Jasper Ptassek

© Stiftung Familienunternehmen, München 2020

2. Auflage

Titelbild: Sezeryadigar | iStock

Abdruck und Auszug mit Quellenangabe

ISBN: 978-3-942467-88-9

Zitat (Vollbeleg):

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland – Entwicklung der Steuern von Einkommen und Ertrag, 2. Auflage, erstellt vom ifo Institut, München 2020, www.familienunternehmen.de

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	V
A. Einleitung und Untersuchungsgegenstand	1
I. Familienunternehmen als Steuerzahler	1
II. Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensbesteuerung.....	3
III. Steuerstatistik	5
IV. Gutachterliche Untersuchungsgegenstände	7
B. Methodik zur Bestimmung des Steueraufkommens	11
I. Datenquellen	11
II. Datenerhebung	13
1. Ermittlung der Steuerzahlungen	13
2. Steuerzahlungen in Deutschland.....	15
3. Thesaurierungsquote.....	18
4. Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften	22
III. Zusammenhang zwischen Steueraufkommen und Umsatz	24
1. Interpolation.....	24
2. Extrapolation	27
IV. Implizite Steuerbelastung	29
C. Ergebnisse	31
I. Steueraufkommen der TOP 500 Familienunternehmen und der DAX-Konzerne.....	31
1. Steueraufkommen im In- und Ausland	31
2. Steueraufkommen im Inland.....	32
II. Hochrechnung auf eine größere Anzahl an Familienunternehmen	36
III. Implizite Steuerbelastung	36
D. Fazit	39
E. Anhang	41
Tabellenverzeichnis	45
Abbildungsverzeichnis	47
Literaturverzeichnis	49

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

- Die von den 500 beschäftigungsstärksten Familienunternehmen gezahlten Unternehmenssteuern werden über den Beobachtungszeitraum 2010 bis 2018 auf durchschnittlich 22 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt. Davon entfallen circa zwölf Milliarden Euro pro Jahr auf das Inland.
- Für die übrigen, nicht zu den TOP 500 zählenden Familienunternehmen, legen die Schätzungen eine durchschnittliche gesamte Steuerzahlung im Rahmen von Unternehmenssteuern von 70 Milliarden Euro pro Jahr nahe. Der Beitrag zum inländischen Steueraufkommen beträgt circa 55 Milliarden Euro pro Jahr.
- Alle Familienunternehmen zusammen zahlten in den Jahren 2010 bis 2018 im Schnitt (geschätzt) circa 67 Milliarden Euro pro Jahr Unternehmenssteuern in Deutschland. Dies entspricht etwa 48 Prozent des gesamten Aufkommens der Unternehmenssteuern in Deutschland.
- Für einen Vergleich der Steuerbelastung über die verschiedenen Unternehmensgrößen und Rechtsformen hinweg wird die implizite Steuerbelastung als Anteil der gesamten Steuerzahlung (im In- und Ausland) am Gewinn vor Steuern berechnet. Für die TOP 500 Familienunternehmen ergibt sich aus den Berechnungen ein durchschnittlicher impliziter Steuersatz von 28 Prozent (2010 bis 2018), wenn nur die auf Unternehmensebene gezahlten Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer) betrachtet werden. Unter Berücksichtigung der Einkommensteuer der Gesellschafter von Personengesellschaften sowie der Abgeltungsteuer auf Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften steigt der geschätzte implizite Steuersatz auf 38 Prozent. Insgesamt liegt die implizite Steuerbelastung der TOP 500 Familienunternehmen deutlich über der impliziten Steuerbelastung der 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Konzerne, die sich zwischen 24 und 26 Prozent bewegt.

Zum Studiendesign:

- Die Studie betrachtet nur die Steuerzahlungen, die unmittelbar an den Erträgen eines Unternehmens anknüpfen. Vereinfachend wird dabei von Unternehmenssteuern gesprochen. Die zu zahlenden Steuern unterscheiden sich je nach Rechtsform des Unternehmens und der Gewinnverwendung. Für Kapitalgesellschaften setzen sich die Unternehmenssteuern aus Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kapitalertragsteuer zusammen. Bei Personengesellschaften setzen sich die Unternehmenssteuern aus der Gewerbesteuer, der Kapitalertragsteuer und der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, die auf Ebene der Gesellschafter anfallen, zusammen.
- Eine Zusammenstellung der insgesamt von den Unternehmen gezahlten Steuern auf Unternehmensebene liegt in der amtlichen Statistik nicht vor. Die Studie zieht deshalb ein Analyseinstrumentarium zur Bestimmung der Steuerzahlung von Familienunternehmen anhand aussagekräftiger Schätzwerte heran, das sich im Wesentlichen auf Jahresabschlussdaten stützt.

- Datengrundlage der Studie bilden Jahresabschlussdaten der 500 beschäftigungsstärksten Familienunternehmen in Deutschland (TOP 500), aus denen die Steuerzahlungen abgeleitet werden. Um die Steuerzahlungen aller deutschen Familienunternehmen abschätzen zu können, werden die Daten der TOP 500 mittels Extrapolation auf die Gesamtzahl der Familienunternehmen hochgerechnet.

A. Einleitung und Untersuchungsgegenstand

I. Familienunternehmen als Steuerzahler

Gemessen an Umsatz und Beschäftigung entsteht mehr als die Hälfte der Wertschöpfung der privaten Wirtschaft in Deutschland in Familienunternehmen¹ (vgl. Gottschalk et al. 2019). Damit sind Unternehmen angesprochen, bei denen sich das stimmberechtigte Kapital mehrheitlich im Eigentum von natürlichen Einzelpersonen und Familien befindet. Entsprechend ist zu erwarten, dass Familienunternehmen auch eine herausragende Rolle für die Entwicklung der Steuereinnahmen spielen.

Den genauen Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen zu bestimmen ist allerdings keineswegs einfach. Zu unterscheiden sind verschiedene Steuerarten:

- i. Unmittelbare Steuern auf Erträge der Unternehmen
- ii. Mittelbare Steuern auf Unternehmenserträge
- iii. Verkehrssteuern und spezielle Verbrauchsteuern
- iv. Steuern, die von den Unternehmen erhoben werden, die jedoch von Dritten getragen werden sollen.

ad i.) Die Belastung durch die erste Kategorie von Steuern unterscheidet sich je nach Rechtsform. So zahlen Kapitalgesellschaften auf ihre Gewinne **Körperschaftsteuer** (zuzüglich Solidaritätszuschlag), Einzelunternehmen wie auch Gesellschafter von Personengesellschaften hingegen haben eine **Einkommensteuer** zu entrichten. Für Kapitalgesellschaften kommt eine separate Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter (meist in Form der **Abgeltungsteuer**) hinzu. Die Erträge der Unternehmen werden auch durch die **Gewerbesteuer** belastet, welche je nach Gemeinde variiert. Weitere Belastungen entstehen aus dem **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls durch die **Kirchensteuer**.

ad ii.) Unternehmenserträge werden indes auch durch mittelbar am Unternehmensertrag anknüpfende Steuern belastet. Zur zweiten Kategorie von Steuern zählen Vermögensteuern, die am Wert des Unternehmens oder am Wert von Vermögensteilen anknüpfen. Hier sind insbesondere **Erbschaft- und Schenkungsteuer** sowie **Grundsteuern** zu nennen. Je nach dem Bewertungsverfahren sind diese Steuern als Sollertragsteuern konzipiert, die sich nicht auf tatsächliche, sondern auf unterstellte Erträge beziehen.

1 Mit mehr als 17 Millionen Angestellten sowie einem Umsatz von über 2,5 Billionen Euro im Jahr 2017 machen familienkontrollierte Unternehmen jeweils mehr als die Hälfte der gesamten Privatwirtschaft aus, obwohl im Schnitt weniger als zehn Personen in einem Familienunternehmen arbeiten, vgl. Gottschalk et al. (2019).

ad iii) Zu den von Unternehmen gezahlten Steuern gehören weiterhin Verkehrssteuern, wie **Grunderwerbsteuer**, **Versicherungsteuer** und **Kraftfahrzeugsteuer**, und spezielle Verbrauchsteuern wie die **Energiesteuer**.

ad iv.) Die vierte Kategorie umfasst die vom Aufkommensvolumen her wichtigsten Steuern überhaupt, die **Umsatzsteuer** und die **Lohnsteuer**. Zwar sollen diese Steuern letztlich den Verbrauch beziehungsweise das Einkommen aus unselbstständiger Arbeit belasten, dennoch entsteht den Unternehmen hieraus ein beträchtlicher Aufwand, weil sie in der Pflicht sind die Beträge selbstständig zu ermitteln und an die Finanzämter abzuführen. Ähnlich leisten die Unternehmen einen unverzichtbaren Beitrag bei der Erhebung der Sozialversicherungsabgaben.

Eine Zusammenstellung der insgesamt von Unternehmen gezahlten Steuern liegt nicht vor. Die amtliche Statistik beschränkt sich darauf, die kassenmäßigen Steuereinnahmen der 36 verschiedenen relevanten Steuerarten monatlich beziehungsweise jährlich auf Ebene der Gebietskörperschaften zu erfassen. Die insgesamt entrichteten Steuern auf Unternehmenserträge können daraus nicht bestimmt werden, da die Statistik Mischkategorien verwendet, zum Beispiel die Kategorie der veranlagten Einkommensteuer, die sich auf verschiedene Einkunftsarten bezieht, und da sich die kassenmäßigen Einnahmen auf Unternehmenserträge in unterschiedlichen Perioden beziehen. Auch die Zusammensetzung nach Art der Steuerzahler und mithin der Beitrag der Familienunternehmen ist unbekannt.

Dass die Höhe der Steuerzahlungen nicht bekannt ist, liegt nicht etwa an fehlenden Informationen. Jede einzelne Steuererhebung wird administrativ erfasst und digital abgespeichert, wobei auch hier die Unternehmen einen wesentlichen Anteil des Aufwands tragen müssen. Dass die Beiträge zu den Steuern nicht in geeigneter Weise aus den Steuerdaten ermittelt werden können, liegt lediglich an der fehlenden Aufbereitung der Steuerdaten durch Finanzämter und die Statistischen Ämter. Für einzelne Steuerarten können zwar anonymisierte Mikrodaten für einzelne Jahre an den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder analysiert werden. Eine aussagefähige Belastungsrechnung setzt indes die Zusammenführung der verschiedenen Steuerarten zum Beispiel anhand der Steuernummern voraus. Eine solche Zusammenführung existiert allerdings nur für einzelne Jahre (zuletzt 2010). Ohnehin beschränkt sich diese Zusammenführung auf Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, eine Zusammenführung mit der Einkommensteuer existiert nicht. Bis hier seitens der Regierung und Gesetzgeber Abhilfe geschaffen wird,² muss eine Ermittlung der Steuerbelastung aus anderen, öffentlich zugänglichen Datenquellen erfolgen. Da sich diese Daten von den zur Ermittlung der Steuern herangezogenen Daten unterscheiden, sind hierbei zahlreiche methodische Vorüberlegungen zu treffen.

Im Folgenden wird ein Analyseinstrumentarium zur Bestimmung der Steuerzahlungen von Familienunternehmen entwickelt, vorgestellt und angewendet. Dabei beschränkt sich die Analyse auf die erste Gruppe

2 Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2020).

der oben genannten Steuerarten, die unmittelbar am Unternehmensertrag anknüpfen. Sie werden im Folgenden vereinfachend als **Unternehmenssteuern** bezeichnet. Die Analyse schließt an eine Studie aus dem Jahr 2015 an, die erstmals den Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen für den Zeitraum 2009 bis 2013 quantifiziert hat (vgl. Büttner et al. 2016). Die vorliegende Studie baut auf den Ergebnissen auf und ermittelt die Zahlungen der Familienunternehmen im Zeitraum 2010 bis 2018.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensbesteuerung

Die **Rechtsform** eines Unternehmens ist bei der Bestimmung der Steuerbelastung von entscheidender Bedeutung.³ Grund dafür ist die Anknüpfung des deutschen Steuersystems an zivilrechtliche Wertungen. Die im deutschen Gesellschaftsrecht vorgesehenen Gesellschaftsformen sind mit einer unterschiedlichen Rechtsfähigkeit ausgestattet. Dementsprechend hängen die eigenständige Steuerpflicht des Unternehmens und die Besteuerung seiner Vertragsbeziehungen mit den beteiligten natürlichen und juristischen Personen von der jeweiligen Rechtsform ab.

Bei der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit stehen sich Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften gegenüber. Ein Einzelunternehmen verfügt über keine eigene Rechtsfähigkeit, sodass die Besteuerung unmittelbar beim Inhaber anknüpft (Einheitsprinzip). Im Gegensatz dazu wird bei einer Kapitalgesellschaft strikt zwischen der Besteuerung auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene unterschieden (Trennungsprinzip). Die Kapitalgesellschaft ist als juristische Person selbstständig steuerpflichtig. Darüber hinaus ist der Gesellschafter steuerpflichtig. Das Besteuerungskonzept von Personengesellschaften lässt sich zwischen diesen beiden Konzepten einordnen. Es ist grundsätzlich an der Besteuerung des Einzelunternehmers orientiert, weist aber wegen der Beteiligung mehrerer Gesellschafter Besonderheiten auf.

Die Gewinne eines Einzelunternehmens unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer. An die Einkommensteuer knüpft der Solidaritätszuschlag als Zuschlagsteuer an. Zusätzlich lastet auf den gewerblichen Einkünften des Einzelunternehmens Gewerbesteuer. Allerdings führt die Anrechnung bei der Einkommensteuer gemäß § 35 EStG dazu, dass die Belastungswirkung weitgehend kompensiert wird.⁴

Bei der Personengesellschaft gilt, dass der Erfolg auf die Gesellschafter verteilt wird. Die Verteilung erfolgt nach dem im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Schlüssel. Beim jeweiligen Gesellschafter unterliegen die Gewinnanteile als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Die Gewerbesteuer knüpft an der Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Gesellschafter

3 Die folgenden Ausführungen lehnen sich an Scheffler (2013), S. 20ff. an.

4 Im Rahmen der Einkommensteuer wird dem Steuerpflichtigen eine Steuerermäßigung im Umfang des Vierfachen (bis zum 01.07.2020: 3,8-fachen) des Gewerbesteuermessbetrags, maximal die zu zahlende Gewerbesteuer, gewährt.

an, ist aber auf Gesellschaftsebene zu entrichten. Allerdings tragen die Gesellschafter wirtschaftlich die Gewerbesteuerlast, da die Gewerbesteuer den Gewinn auf Gesellschaftsebene mindert. Die Steuerermäßigung nach § 35 EStG wird den Gesellschaftern jeweils anteilig gewährt.

Eine Kapitalgesellschaft entrichtet auf die von ihr erzielten Gewinne als juristische Person Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.

Neben der Rechtsform stellt die **Gewinnverwendung** einen weiteren wichtigen Einflussfaktor für die Steuerbelastung eines Unternehmens dar. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften erlaubt die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG eine Sonderbehandlung von Gewinnen, die (zunächst) auf Ebene des Einzelunternehmens beziehungsweise der Personengesellschaft thesauriert werden. Auf den thesaurierten Anteil des Gewinns wird ein Sondersteuersatz von 28,25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) angewandt (§ 34a EStG), während der entnommene Gewinn dem Normaltarif unterliegt. Im Fall einer späteren Entnahme der Einkünfte, für die die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen wurde, kommt es zu einer Nachversteuerung in Höhe von 25 Prozent des Entnahmebetrags (zuzüglich Solidaritätszuschlag).⁵

Ausgeschüttete Gewinne einer Kapitalgesellschaft unterliegen beim Gesellschafter der Einkommensteuer (Einkünfte aus Kapitalvermögen).⁶ Für die Einkommensteuer kommt dabei üblicherweise der Sondersteuersatz von 25 Prozent (Abgeltungsteuer, § 32d EStG) zur Anwendung. Zusätzlich wird auch hier der Solidaritätszuschlag erhoben. Werden die Gewinne einer Kapitalgesellschaft thesauriert, fallen auf Ebene des Gesellschafters keine direkt zurechenbaren Einkünfte an. Allerdings ergeben sich Steuerzahlungen, wenn der aus einbehaltenen Gewinnen induzierte Wertanstieg der Anteile durch Veräußerung realisiert wird.

Sind Unternehmen international tätig, sei es durch Errichtung einer ausländischen Betriebsstätte oder durch eine ausländische Tochtergesellschaft, werden die erzielten Erträge gegebenenfalls auch oder nur im Ausland besteuert. Wo genau die Besteuerungsrechte im Einzelfall liegen, regelt üblicherweise ein Doppelbesteuerungsabkommen.⁷

5 Zu näheren Einzelheiten und Reformbedarf siehe Hey (2020), abrufbar unter <https://www.familienunternehmen.de/de/wissenschaftliche-arbeit-und-foerderung/studien>.

6 Wir nehmen an, dass es sich bei dem Anteilseigner um eine natürliche Person handelt, deren Anteile dem Privatvermögen zuzurechnen sind.

7 Für eine kurze Übersicht zu Steuerzahlungen im Inland und Ausland, siehe Büttner et al. (2016), S. 4f. Für weitere Ausführungen, siehe Scheffler (2013).

III. Steuerstatistik

Die Entwicklung des Steueraufkommens in Deutschland über die 20 Jahre von 1998 bis 2017 wird in Abbildung 1 und Tabelle 1 dargestellt. Über den gesamten Zeitraum stieg das Steueraufkommen um 72,5 Prozent von 426 Milliarden Euro im Jahr 1998 auf 735 Milliarden Euro im Jahr 2017. Während sich die Steuereinnahmen zwischen den Jahren 1998 und 2005 auf einem konstanten Niveau um 446 Milliarden Euro bewegten, erreichten sie im Jahr 2008 eine Höhe von 561 Milliarden Euro. In den beiden folgenden Jahren werden die Auswirkungen der Finanzkrise im Rückgang des Steueraufkommens sichtbar. Eine Erholung setzte ab dem Jahr 2010 ein und bereits im Jahr 2011 übertraf das Steueraufkommen mit 573 Milliarden Euro den Vorkrisenwert. Bis zum aktuellen Rand im Jahr 2017 verzeichnete das gesamte Steueraufkommen einen starken Anstieg, der sich in der Entwicklung aller wichtigen Steuerarten widerspiegelt.

Hauptbestandteile des gesamten Steueraufkommens sind die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer, Verbrauchsteuern⁸ und Unternehmenssteuern. Aufgrund des unvollständigen statistischen Ausweises ist das Aufkommen aus Unternehmenssteuern nur sehr grob zu ermitteln.⁹ Wie die Abbildung zeigt, hat die Bedeutung der Unternehmenssteuern im betrachteten Zeitraum deutlich zugenommen. Belief sich ihr Anteil an den gesamten Steuereinnahmen im Jahr 1998 noch auf 16 Prozent, waren es 2017 23 Prozent. Der Anteil der Lohnsteuer ist dagegen von 31 Prozent auf 27 Prozent gesunken, die Anteile der Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern und der sonstigen Steuern blieben relativ konstant bei 24 Prozent, 17 Prozent und elf Prozent.

Innerhalb der Gruppe der zu den Unternehmenssteuern gezählten Steuereinnahmen ist der Anteil der veranlagten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer am gesamten Steueraufkommen zwischen 1998 und 2017 gestiegen. Hingegen blieb der Anteil der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuern konstant. Die Entwicklung des Unternehmenssteueraufkommens zwischen 1998 und 2017 wird in Abbildung 2 nach Steuerarten dargestellt.

8 Zu den Verbrauchsteuern zählen die Tabaksteuer, Kaffeesteuer, Branntweinsteuer, Alkopopsteuer, Schaumweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer, Energiesteuer, Stromsteuer, Biersteuer und Einfuhrumsatzsteuer.

9 Zu den Unternehmenssteuern werden hier die Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuern (inkl. Abgeltungsteuer und nicht veranlagten Steuern vom Ertrag) und Gewerbesteuer gezählt. Auch die veranlagte Einkommensteuer wird berücksichtigt. Der genaue Anteil der relevanten Einkunftsarten ist hier zwar nicht bekannt, doch zeigt die Statistik der Lohn- und Einkommensteuer (2020), dass gut 70 Prozent der nicht auf nichtselbstständige Arbeit entfallenden Einkünfte zu den Unternehmenserträgen gezählt werden können. Zugleich sind Erstattungen der Lohnsteuer im Rahmen der Veranlagung abgesetzt. Der Solidaritätszuschlag bleibt indessen unberücksichtigt, da der auf Unternehmen entfallende Anteil in den bundesweiten Aufkommenszahlen nicht mit hinreichender Genauigkeit bestimmt werden kann.

Abbildung 1: Entwicklung des Steueraufkommens in Deutschland, 1998-2017

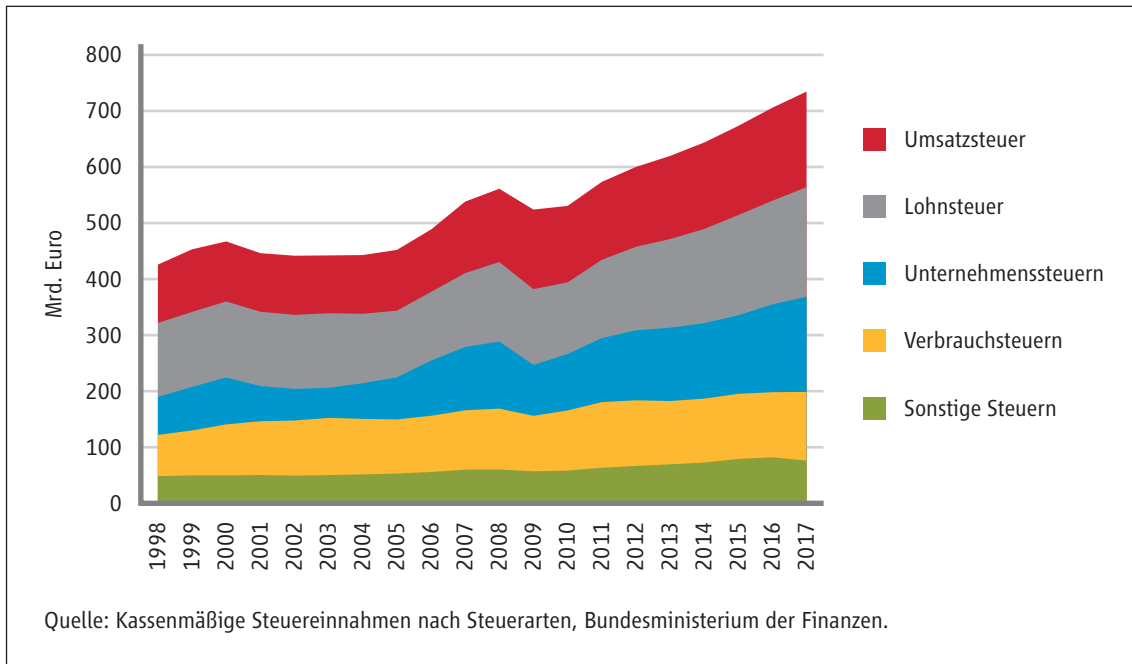


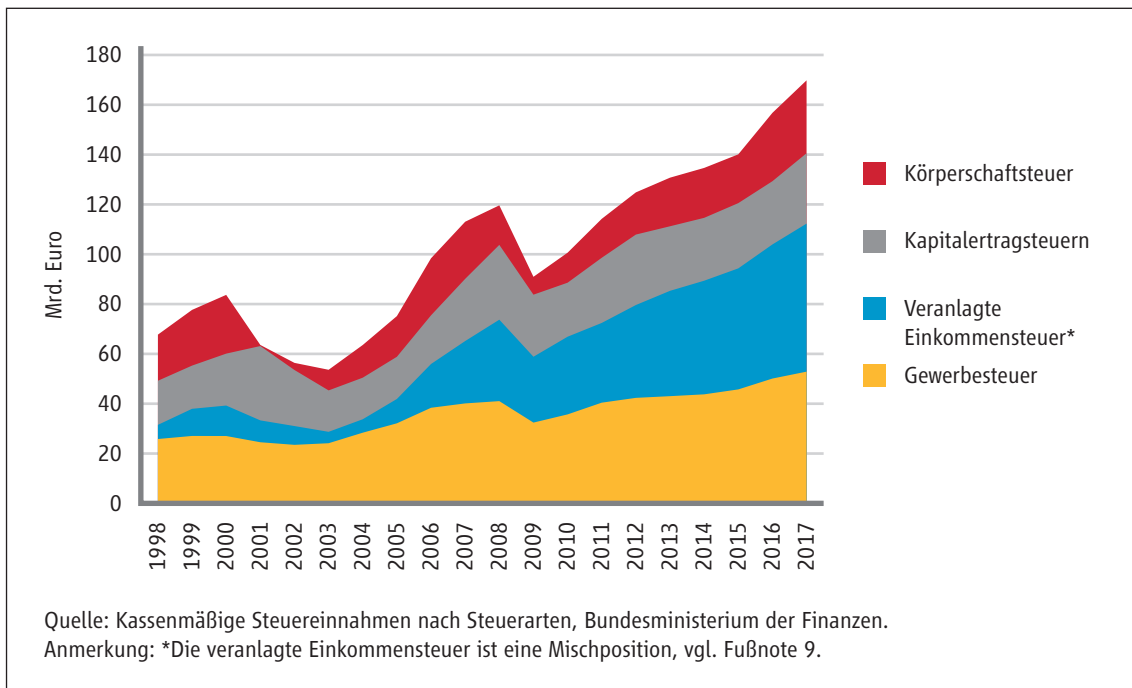
Tabelle 1: Zusammensetzung des Steueraufkommens in Deutschland, 1998-2017

Steuerart	1998		2017		Durchschnitt 1998-2017	
	in Mrd. Euro	in %	in Mrd. Euro	in %	in Mrd. Euro	in %
<i>Gesamt</i>	425,91	100,00	734,51	100,00	538,20	100,00
Unternehmenssteuern	67,73	15,90	169,81	23,12	101,71	18,90
Darunter:						
Körperschaftsteuer	18,51	4,35	29,26	3,98	16,70	3,10
Kapitalertragsteuern	17,71	4,16	28,25	3,85	23,26	4,32
Veranlagte Einkommensteuer*	5,68	1,33	59,43	8,09	25,84	4,80
Gewerbesteuer	25,83	6,06	52,87	7,20	35,92	6,67
Lohnsteuer	132,05	31,00	195,52	26,62	143,80	26,72
Umsatzsteuer	104,14	24,45	170,50	23,21	128,83	23,94
Verbrauchsteuern	73,70	17,30	122,42	16,67	103,69	19,27
Sonstige Steuern	48,29	11,34	76,26	10,38	60,18	11,18

Quelle: Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten, Bundesministerium der Finanzen.

*Die veranlagte Einkommensteuer ist eine Mischposition, vgl. Fußnote 9.

Abbildung 2: Entwicklung des Aufkommens an Unternehmenssteuern in Deutschland, 1998-2017



IV. Gutachterliche Untersuchungsgegenstände

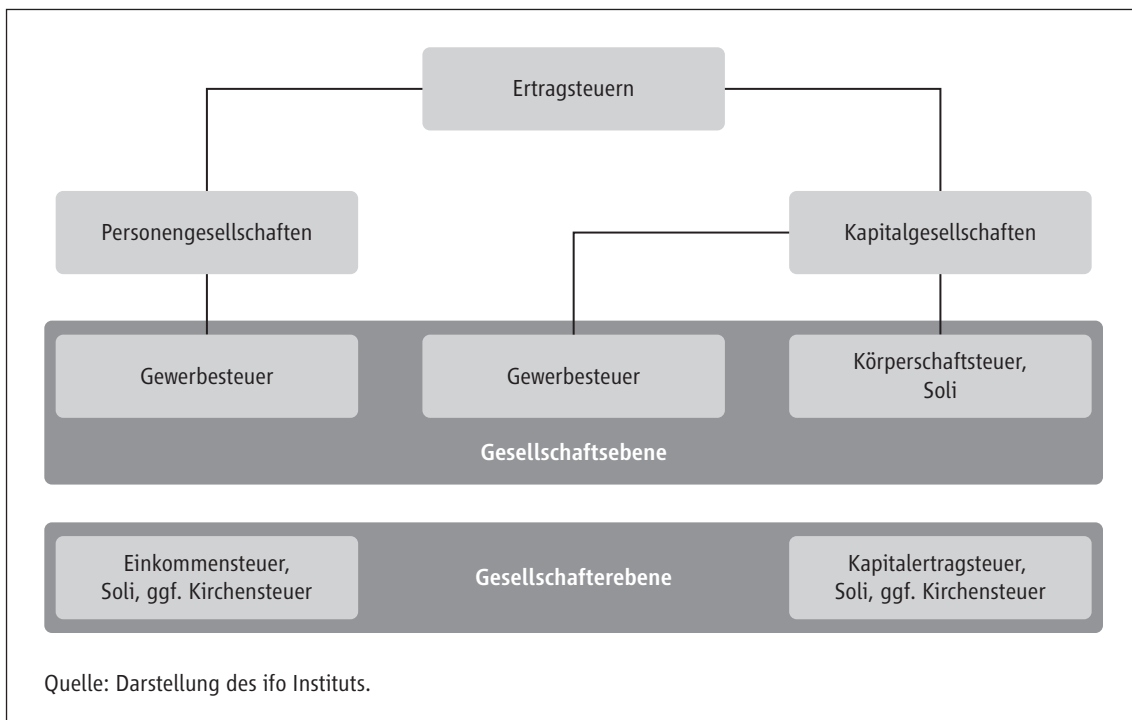
Wie eingangs erwähnt, sind mit den Familienunternehmen solche Unternehmen angesprochen, bei denen sich das stimmberechtigte Kapital mehrheitlich im Eigentum von einer überschaubaren Anzahl von natürlichen Einzelpersonen oder von einer oder mehreren Familien befindet (familienkontrollierte Unternehmen).¹⁰ Hat zusätzlich wenigstens einer der Eigentümer die Führung des Unternehmens inne, so handelt es sich um ein eigentümergeführtes Familienunternehmen. Weiter abgrenzen lassen sich Familienunternehmen in Bezug auf ihre unternehmerische Rechtsform.

Gottschalk et al. (2019) charakterisieren die Gruppe der Familienunternehmen wie folgt: Mehr als 90 Prozent aller privatwirtschaftlichen Unternehmen gelten als familienkontrolliert, 86 Prozent sind eigentümergeführte Familienunternehmen. Allgemein gilt, dass mit steigender Beschäftigungszahl auch der Anteil der Familienunternehmen zurückgeht. Bei Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern befinden sich dementsprechend etwa nur noch 31 Prozent in Familienkontrolle. Auch zwischen den Rechtsformen unterscheiden sich die Anteile der Familienunternehmen. Nahezu alle gelisteten Einzelunternehmen befinden sich in Familienhand und werden von den Eigentümern geleitet. Bei den Personengesellschaften sind circa 85 Prozent familienkontrolliert, während bei den Kapitalgesellschaften nur 78 Prozent in Familienbesitz sind, wovon wiederum der Großteil als GmbHs firmiert.

¹⁰ Für die Definition siehe <https://www.familienunternehmen.de/de/definition-familienunternehmen>.

Die vorliegende Studie quantifiziert die aus den Erträgen der deutschen Familienunternehmen gezahlten Steuern, vereinfachend Unternehmenssteuern, für den Zeitraum 2010 bis 2018.¹¹ Die von Kapitalgesellschaften zu entrichtenden Unternehmenssteuern setzen sich aus Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kapitalertragsteuer zusammen. Bei Ausschüttung von Dividenden wird zusätzlich Abgeltungsteuer auf Ebene der Gesellschafter fällig. Die von Personengesellschaften zu entrichtenden Unternehmenssteuerzahlungen setzen sich aus Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer und der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf Ebene der Gesellschafter zusammen (siehe Abschnitt A.II und Abbildung 3).

Abbildung 3: Betrachtete Steuerarten von Personen- und Kapitalgesellschaften



Grundlage dieser Untersuchung bilden – wie in der Vorgängerstudie von Büttner et al. (2016) – die 500 beschäftigungsstärksten Familienunternehmen mit Hauptsitz in Deutschland („TOP 500“). Die TOP 500 Familienunternehmen werden seit 2009 regelmäßig vom ZEW und dem ifm in Mannheim für die Stiftung Familienunternehmen identifiziert. Die vorliegende Studie basiert auf der jüngsten Veröffentlichung zum Stand des Jahres 2016 (Gottschalk et al. 2019). Die Definition eines Familienunternehmens erfolgt anhand der Mehrheit des Kapitals. Ein Familienunternehmen zeichnet sich demnach dadurch aus, dass mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Unternehmenskapitals von maximal drei natürlichen Personen oder Familien gehalten wird. Des Weiteren muss die Konzernzentrale beziehungsweise der Stammsitz des Unternehmens in Deutschland liegen und ein Mindestumsatz von 50 Millionen Euro

11 Von Familienunternehmen im Ausland zu zahlende Unternehmenssteuern sind herauszurechnen (siehe Abschnitt B.II.2).

erwirtschaftet werden.¹² Wie auch in Büttner et al. (2016) wird das ermittelte Unternehmenssteueraufkommen der TOP 500 Familienunternehmen dem Steueraufkommen gegenübergestellt, das auf die 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Konzerne („DAX 27“) entfällt.¹³

Da die genutzten Jahresabschlussdaten nicht für alle Unternehmen lückenlos vorliegen, werden fehlende Angaben zur Ermittlung des gesamten Steueraufkommens der TOP 500 Familienunternehmen mittels geeigneter Schätzwerte ergänzt (siehe Abschnitt B.III.1). Um den Steuerbeitrag aller Familienunternehmen abzuschätzen, werden die für die TOP 500 ermittelten Ergebnisse mithilfe von Extrapolationsmethoden auf eine größere Anzahl von Unternehmen hochgerechnet (siehe Abschnitt B.III.2). Abschließend wird das geschätzte Unternehmenssteueraufkommen der Familienunternehmen ins Verhältnis zum gesamten Unternehmenssteueraufkommen in Deutschland gesetzt.

12 Der Mindestumsatz trennt Großunternehmen von mittelständischen Unternehmen. Zur genaueren Definition und Methodik der TOP 500 Familienunternehmen, siehe Gottschalk et al. (2019), S. 26f.

13 Beiersdorf, Henkel und Merck sind familienkontrollierte DAX-Konzerne und werden unter den TOP 500 geführt.

B. Methodik zur Bestimmung des Steueraufkommens

I. Datenquellen

Die vorliegende Studie führt Daten aus drei verschiedenen Quellen zusammen, um eine möglichst vollständige Datenbasis zu generieren. Hauptdatenquelle ist die Unternehmensdatenbank Bisnode (bis 2013 in Deutschland unter dem Namen Hoppenstedt geführt). Laut eigenen Angaben enthält die Datenbank über 850.000 Firmenprofile mit einem regionalen Fokus auf Unternehmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die für die Berechnungen extrahierten Daten decken einen Zeitraum von 1999 bis 2019 ab.¹⁴ Hauptgründe für die vorrangige Nutzung der Bisnode-Daten stellen die Datenqualität und der hohe Detailgrad hinsichtlich der enthaltenen Informationen zum Steueraufwand aus der Gewinn- und Verlustrechnung dar: Neben den gesamten Steuern werden auch latente Steuern ausgewiesen, die für die Berechnung der tatsächlich geleisteten Steuerzahlungen eine bedeutende Rolle spielen (siehe Abschnitt B.II.1). Insgesamt konnten 453 der TOP 500 Familienunternehmen in der Bisnode-Datenbank identifiziert werden (siehe Tabelle 2).¹⁵ Für diese Familienunternehmen sowie die 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Unternehmen wurden allgemeine Unternehmensinformationen sowie ausgewählte Bilanzinformationen aus der Bisnode Firmendatenbank tabellarisch extrahiert. Die für die Berechnungen wichtigsten Variablen umfassen die Rechnungslegungs- und Abschlussart, Umsatzerlöse, den Jahresüberschuss sowie sämtliche Informationen zum Steueraufwand aus der Gewinn- und Verlustrechnung. Zusätzlich wurde Bisnode für die 200 beschäftigungsstärksten Familienunternehmen (TOP 200) und die DAX 27 nach den Original-Konzernabschlüssen¹⁶ durchsucht, um Informationen zu den gezahlten Steuern sowie Dividenden und Ausschüttungen aus der Kapitalflussrechnung zu gewinnen (siehe Abschnitt B.II.4).

Ergänzend zu Bisnode wurde auf die Orbis-Datenbank des Bureau van Dijk zurückgegriffen.¹⁷ Orbis enthält Informationen zu Unternehmen weltweit und bietet eine zeitliche Abdeckung von 2010 bis zum aktuellen Rand.¹⁸ Insbesondere enthält die Datenbank Informationen zu unternehmerischen Beteiligungsstrukturen, die für die Schätzung des in- und ausländischen Anteils der Steuerzahlungen der betrachteten Unternehmen relevant sind. In einzelnen Fällen konnten auch fehlende Werte (für Umsätze, Gewinn und Steuern) aus der Bisnode-Datenbank mit Bilanzdaten aus Orbis ergänzt werden. Mithilfe der Datenbank Familienunternehmen der Stiftung Familienunternehmen ist es gelungen, für nahezu alle Familienunternehmen der TOP 500 (499 von 500) Informationen aus der Orbis-Datenbank zu gewinnen.

14 Die Abdeckung in den frühesten zur Verfügung stehenden Jahren ist weitaus geringer als am aktuellen Rand.

15 Die fehlenden Unternehmen verteilen sich relativ gleichmäßig über die verschiedenen Beschäftigungsklassen, siehe Abbildung 12 im Anhang.

16 Die vollständigen Konzernabschlüsse sind als PDF-Dokumente in Bisnode hinterlegt.

17 Die europäische Version der Datenbank firmierte in der Vorgängerstudie noch unter dem Namen Amadeus, wurde mittlerweile aber durch Orbis abgelöst.

18 Da die Daten in Orbis erst ab dem Jahr 2010 zur Verfügung stehen, konnte das Jahr 2009 (wie in Büttner et al. 2016) nicht in die Betrachtung der vorliegenden Studie einbezogen werden.

Für Unternehmen, für die in keiner der beiden verwendeten Datenbanken Informationen zu den Umsätzen vorliegen, wurde auf die von Gottschalk et al. (2019) zusammengestellte Datenbasis zurückgegriffen. Diese enthält Umsatzzahlen für alle TOP 500 Familienunternehmen für die Jahre 2011 bis 2016, die aus verschiedenen über die oben angesprochenen Datenquellen hinausgehenden Ressourcen (Bundesanzeiger, Presseberichte, etc.) zusammengetragen wurden.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die in dieser Studie verwendete Datenbasis für die TOP 500 Familienunternehmen. Die Anzahl der insgesamt in den Datenbanken identifizierten Familienunternehmen ist für die Zwecke dieser Untersuchung als zufriedenstellend einzustufen: 90 Prozent der TOP 500 Unternehmen konnten identifiziert werden. Gleichwohl ist die Befüllung der einzelnen Variablen unterschiedlich gut. Für die zentralen Variablen Umsatz, Gewinn und Steuern liegt der Anteil der Beobachtungen aus Bisnode, für welche keine Werte vorliegen, bei elf bis 15 Prozent. Dieser Anteil ist in der Orbis-Firmendatenbank mit 21 bis 27 Prozent höher.

Tabelle 2: Datenbasis

	Bisnode-Firmendatenbank	Orbis-Firmendatenbank	Gottschalk et al. (2019)
Identifizierte Unternehmen	453	499	500
Anzahl der Beobachtungen	3.679	4.491	3.500
Anteil fehlende Werte (in %):			
Umsatz	14,73	21,02	
Gewinn	10,85	26,34	
Steuern	11,01	26,59	

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Um die Güte der Daten und ihre Vergleichbarkeit zu überprüfen, wurden anhand der Beobachtungen, für welche Angaben zu Umsatz, Gewinn und Steuern in zwei Datenbanken enthalten sind, Korrelationskoeffizienten berechnet. Der Korrelationskoeffizient misst den Zusammenhang zwischen zwei Variablen und kann Werte zwischen -1 und 1 annehmen. Tabelle 3 zeigt, dass die Korrelationen zwischen den Datenbanken jeweils sehr hoch sind und Korrelationskoeffizienten von über 0,90 aufweisen. Die Angaben zu Umsätzen und Steuern in der Bisnode-Firmendatenbank korrelieren gar mit einem Koeffizienten von über 0,99 mit den jeweiligen Angaben in der Orbis-Firmendatenbank und von Gottschalk et al. (2019). Insgesamt stimmen die Angaben in den drei Datenquellen weitgehend überein, sodass festgestellt werden kann, dass durch die Kombination der verschiedenen Datensätze keine systematischen Verzerrungen entstehen.

Tabelle 3: Korrelationskoeffizienten

	Orbis-Firmendatenbank		Gottschalk et al. (2019)	
	Korrelationskoeffizient	Anzahl der Beobachtungen	Korrelationskoeffizient	Anzahl der Beobachtungen
Umsatz				
Bisnode-Firmendatenbank	0,9918	2.888	0,9904	2.412
Orbis-Firmendatenbank			0,9324	2.725
Gewinn				
Bisnode-Firmendatenbank	0,9735	2.995		
Steuern				
Bisnode-Firmendatenbank	0,9955	673		

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

II. Datenerhebung

1. Ermittlung der Steuerzahlungen

Der Studie liegen Jahresabschlüsse auf Konzernebene zugrunde.¹⁹ Kapitalgesellschaften müssen gemäß § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) einen Konzernabschluss aufstellen, wenn sie auf mindestens ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben können. Für Personengesellschaften ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses aus § 264a HGB oder § 11 Abs. 1 des Publizitätsgesetzes (PublG). Grundsätzlich müssen alle in Deutschland ansässigen Unternehmen einen Abschluss nach dem Handelsgesetzbuch erstellen. Darüber hinaus sind kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen mit Sitz in der EU seit dem 1. Januar 2005 dazu verpflichtet, nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu bilanzieren.²⁰ Dementsprechend müssen börsennotierte Konzerne ihre konsolidierten Abschlüsse nach IFRS berichten. Der Anteil der nach IFRS erstellten Jahresabschlüsse unter den TOP 500 Familienunternehmen liegt nach den in der Studie verwendeten Daten bei 18 Prozent.

Die verwendeten Datenquellen enthalten den nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn (aus der GuV). Die von einem Unternehmen tatsächlich gezahlten Steuern leiten sich allerdings aus dem in der Steuerbilanz ermittelten Gewinn ab. Durch unterschiedliche Bewertungsansätze im Handels- und Steuerrecht weichen diese beiden Größen in der Regel voneinander ab. Die Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlich ermitteltem Gewinn werden durch die Bilanzierung latenter Steuern (Steuerabgrenzung nach § 274 HGB) ausgeglichen. Um die Steuerzahlung aus dem handelsrechtlichen Gewinn zu

19 Die vorliegende Studie basiert in ihrem Vorgehen auf Büttner et al. (2016). Daher sei für detailliertere Ausführungen bezüglich Jahresabschluss, Steueraufwendungen und Steuerzahlungen nach HGB und IFRS auf die Vorgängerstudie verwiesen (Büttner et al. 2016, S. 12ff).

20 Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von 19. Juli 2002.

ermitteln, werden daher – soweit dies mit den vorliegenden Daten möglich ist – die Steueraufwendungen um die latenten Steuern korrigiert.

Formal wird wie folgt vorgegangen: Der handelsrechtliche Steueraufwand (T_B) entspricht den gezahlten Steuern (T) und den latenten Steuern (T_L). Entsprechend sind die Steuerzahlungen gleich dem Steueraufwand abzüglich der latenten Steuern:

$$(1) \quad T = T_B - T_L$$

Für die TOP 500 Familienunternehmen, für welche sowohl Angaben zum Steueraufwand als auch zu den latenten Steuern vorhanden sind, liegen die tatsächlichen Steuerzahlungen im Durchschnitt über dem Aufwand (siehe Tabelle 4). Die durchschnittliche Betrachtung täuscht allerdings über deutliche Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsarten hinweg. Für Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, betragen die Steuerzahlungen 115 Prozent des Steueraufwands, während sich beide Größen für Unternehmen, welche nach HGB bilanzieren, weitgehend entsprechen.²¹ Der Unterschied in der Höhe des Steueraufwands reflektiert vermutlich die Abweichungen bei der Erfassung latenter Steuern je nach Art der Rechnungslegung.²²

Liegen für Unternehmen keine Angaben zu latenten Steuern vor, wird der Steueraufwand mit dem entsprechenden Durchschnittswert des Verhältnisses von Steuerzahlungen und Steueraufwand aus Tabelle 4 angepasst.

Tabelle 4: Steuerzahlungen und Steueraufwand der TOP 500 Familienunternehmen

Bilanzierungsform	Steuerzahlungen als Anteil am Steueraufwand (in %)	Anzahl der Beobachtungen
HGB	100,18	969
IFRS	115,32	660
Gesamt	106,31	1.629

Anmerkung: Verfügbare Werte der TOP 500 Familienunternehmen im Zeitraum 2010-2018.

Quelle: Jahresabschlüsse, Berechnungen des ifo Instituts.

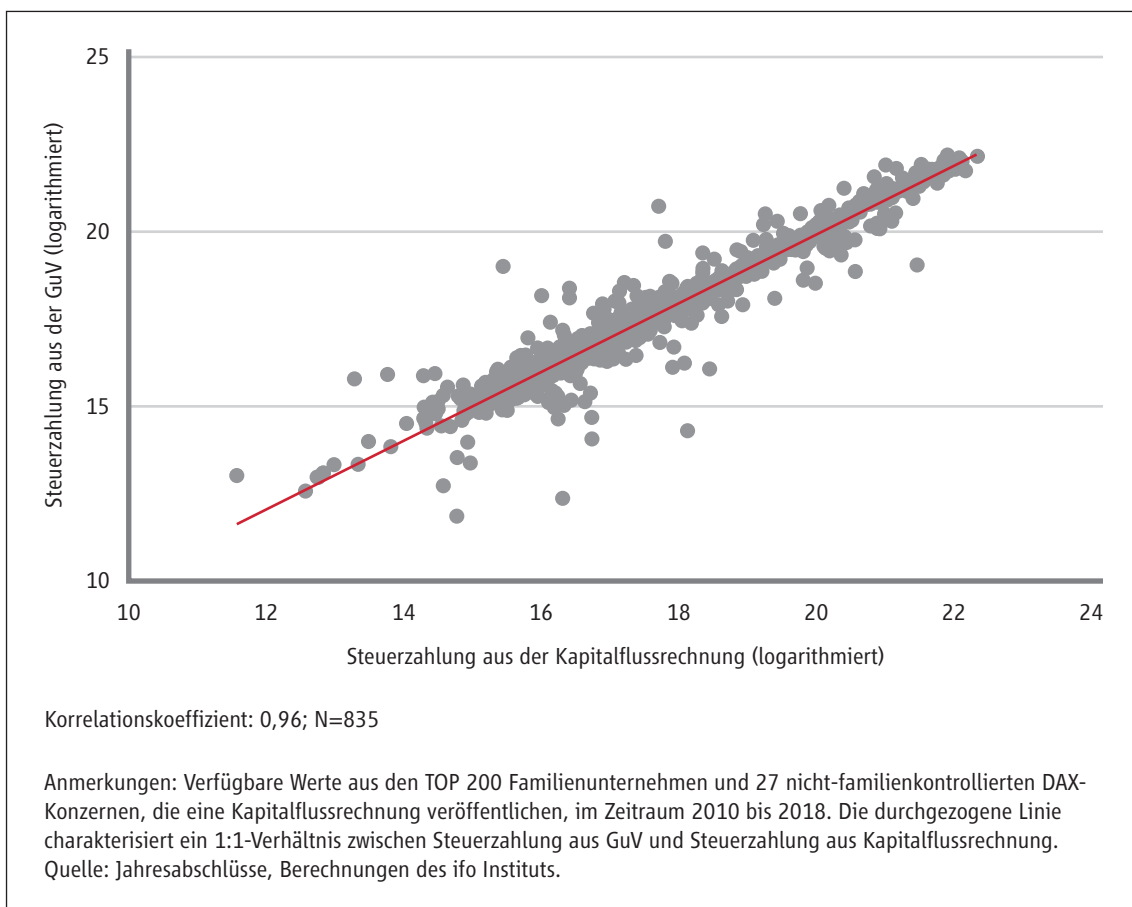
Um die Aussagekraft der ermittelten Steuerzahlungen aus der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zu überprüfen, wurde eine Auswertung der Kapitalflussrechnung durchgeführt. Die Kapitalflussrechnung ist Bestandteil des Konzernabschlusses. Während die Gewinn- und Verlustrechnung Erträge

21 Für die DAX 27 fällt das Verhältnis von Steuerzahlungen zum Steueraufwand mit 144 Prozent noch deutlich höher aus.

22 Für eine Diskussion der Unterschiede in der Abgrenzung latenter Steuern siehe Ballwieser (2010).

und Aufwendungen gegenüberstellt, bildet die Kapitalflussrechnung die Zahlungsströme (Cashflows) eines Unternehmens ab und enthält somit auch Angaben zu den Steuerzahlungen. Abbildung 4 stellt die aus der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Steuerzahlungen den Steuerzahlungen aus der Kapitalflussrechnung gegenüber.²³ Der Korrelationskoeffizient zwischen beiden Variablen liegt bei 0,96 und somit sehr nah an 1. Damit stimmen die aus der Gewinn- und Verlustrechnung berechneten Steuerzahlungen weitgehend mit den Steuerzahlungen der Kapitalflussrechnung überein. Die hohe Korrelation legt nahe, dass die abgeleiteten Werte der Gewinn- und Verlustrechnung eine sehr gute Annäherung an die tatsächlich geleisteten Steuerzahlungen darstellen und somit den folgenden Berechnungen zugrunde gelegt werden können.

Abbildung 4: Steuerzahlungen aus GuV und Kapitalflussrechnung



2. Steuerzahlungen in Deutschland

Da die Steuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen und der 27 DAX-Unternehmen nicht ausschließlich in Deutschland anfallen, muss für die Berechnung von Steuerzahlungen in Deutschland eine Differenzierung vorgenommen werden.

23 Die Kapitalflussrechnungen wurden für die DAX 27 sowie die TOP 200 Familienunternehmen ausgewertet. Die Gegenüberstellung in Abbildung 4 erfolgt für alle Unternehmen, für welche Daten aus der GuV und der Kapitalflussrechnung vorliegen.

Unternehmen sind rechtlich nicht dazu verpflichtet, ihre Geschäftszahlen nach In- und Ausland differenziert zu veröffentlichen. Bestimmte, multinational tätige Unternehmen müssen zwar im Rahmen des Country-by-Country Reporting²⁴ Konzerndaten wie Umsatzerlöse, Gewinn, Beschäftigte und auch die gezahlten Steuern, differenziert nach den Ländern, in denen der Konzern tätig ist, an die Finanzbehörden übermitteln. Bislang stehen diese Informationen zwar den Finanzbehörden, nicht aber für eine unabhängige, wissenschaftliche Auswertung zur Verfügung. Einige Unternehmen weisen in ihren Geschäftsberichten die Steuerzahlungen jedoch differenziert nach In- und Ausland aus. So veröffentlichten zwölf der 27 DAX-Konzerne zwischen 2010 und 2018 ihren Steueraufwand in der Kapitalflussrechnung getrennt für In- und Ausland. Durchschnittlich beträgt demnach der Anteil der inländischen Steuerzahlungen an den gesamten Steuerzahlungen bei diesen Unternehmen 34 Prozent. Für die Zwecke der Berechnung des Beitrags zu den Steuereinnahmen wird diese Quote für diejenigen DAX-Konzerne übernommen, die in ihrer Kapitalflussrechnung die Steuerzahlungen nicht nach In- und Ausland getrennt ausweisen.

Bei den TOP 200 Familienunternehmen nahmen im Beobachtungszeitraum zwischen 2010 und 2018 lediglich neun Unternehmen eine Aufteilung ihrer Steuerzahlungen nach In- und Ausland vor. Für alle anderen Familienunternehmen, für die keine Angaben zu den Steuerzahlungen in Deutschland vorliegen, müssen, wie schon bei Büttner et al. (2016), Annahmen zur Aufteilung der Steuerlast zwischen In- und Ausland getroffen werden. Hier wird wie folgt vorgegangen.

Die Steuerzahlungen (T) eines Unternehmens setzen sich jeweils aus den Steuerzahlungen im Inland und Ausland zusammen:

$$(2) \quad T = T_D + T_F$$

Dabei bezeichnet D die Steueranteile im Inland (domestic) und F die Anteile im Ausland (foreign). Die Steuerzahlungen sind abhängig von den Gewinnen, welche wiederum maßgeblich von dem eingesetzten Kapital bestimmt werden. Wie auch die Steuerzahlungen verteilt sich das eingesetzte Kapital (K) auf das In- und Ausland:

$$(3) \quad K = K_D + K_F$$

Wird zur Vereinfachung ein linearer Zusammenhang unterstellt, folgt die Steuerzahlung (T_i) jeweils aus dem Steuertarif (t_i) multipliziert mit der (Vorsteuer-)Rendite (ρ_i) und dem Kapitalbestand (K_i):

24 Das Country-by-Country Reporting basiert auf dem gemeinsamen Projekt „Base Erosion and Profit Shifting“ von G20 und OECD zur Verhinderung von Gewinnkürzungen und -verlagerungen. Für weitere Informationen zu den teilnehmenden Ländern, den übermittelten Daten und den meldepflichtigen Unternehmen siehe https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/CountryByCountryReporting/countrybycountryreporting_node.html.

$$(4) \quad T_i = t_i \cdot \rho_i \cdot K_i$$

Kombiniert man Gleichung (4) mit Gleichung (2) ergibt sich für die gesamten Steuerzahlungen:

$$(5) \quad T = t_D \cdot \rho_D \cdot K_D + t_F \cdot \rho_F \cdot K_F$$

Dies lässt sich nach den Steuerzahlungen im Inland umformen:

$$(6) \quad T_D = T - t_F \cdot \rho_F \cdot K_F$$

$$(7) \quad T_D = T \left[1 - \frac{t_F \cdot \rho_F \cdot K_F}{t_D \cdot \rho_D \cdot K_D + t_F \cdot \rho_F \cdot K_F} \right]$$

Der inländische Steueranteil wird im Folgenden unter drei verschiedenen Hypothesen berechnet: der vereinfachenden Hypothese, der FDI-Hypothese und der Gewinnverlagerungshypothese.

a) Vereinfachende Hypothese

Unter der vereinfachenden Hypothese wird angenommen, dass sowohl der Steuertarif als auch die Rendite im Inland und im Ausland übereinstimmen. Damit gilt $t_F = t_D$, $\rho_F = \rho_D$ und es folgt aus Gleichung (7):

$$(8) \quad T_D = T \left[1 - \frac{K_F}{K_D + K_F} \right]$$

Die vereinfachende Hypothese setzt als Grundannahme voraus, dass die im jeweiligen Land gezahlten Steuern proportional zu dem in diesem Land gehaltenen Kapital sind. Für die Bestimmung der Kapitalanteile im In- und Ausland (K_D und K_F) wird die Orbis-Firmendatenbank herangezogen. Die Kapitalanteile ergeben sich aus dem Kapital (Bilanzsumme) der direkt gehaltenen Tochterunternehmen im In- und Ausland. Vor dem Hintergrund von Steuervermeidung könnte es sinnvoll sein, hier nur Sachanlagen oder Ähnliches zu berücksichtigen. Dies gibt die Datenlage allerdings nicht her.

Der inländische Kapitalanteil wird je Unternehmen als Durchschnitt über den gesamten Beobachtungszeitraum 2010 bis 2018 berechnet, um die Auswirkungen möglicher Messfehler oder Fluktuationen gering zu halten. Für Unternehmen, für welche aufgrund der Datenlage keine inländischen Kapitalanteile bestimmt werden können, wird der Durchschnitt der bekannten inländischen Kapitalanteile angesetzt. Dieser liegt für die TOP 500 Familienunternehmen zwischen 2010 und 2018 bei 59,8 Prozent.

b) Foreign Direct Investment (FDI)-Hypothese

Unter der zweiten Hypothese gilt die Annahme, dass die Rendite im Inland und Ausland übereinstimmt ($\rho_F = \rho_D$). Damit folgt aus Gleichung (7) für die inländische Steuerzahlung:

$$(9) \quad T_D = T \left[1 - \frac{t_F \cdot K_F}{t_D \cdot K_D + t_F \cdot K_F} \right]$$

Die Kapitalanteile der Unternehmen im Inland (K_D) und Ausland (K_F) werden mit den Unternehmenssteuersätzen der jeweiligen Länder gewichtet.²⁵

c) Gewinnverlagerungshypothese

Unter der dritten Hypothese zur Berechnung der inländischen Steuerlast wird eine Gewinnverlagerungselastizität von ϵ angenommen. Dann gilt für die Rendite:

$$(10) \quad \rho_i = \rho \cdot t_i^{-\epsilon}$$

$$(11) \quad T_D = T \left[1 - \frac{t_F^{1-\epsilon} \cdot K_F}{t_D^{1-\epsilon} \cdot K_D + t_F^{1-\epsilon} \cdot K_F} \right]$$

Läge die Gewinnverlagerungselastizität bei eins, würde dies der vereinfachenden Hypothese in Gleichung (8) entsprechen. Unter der Annahme eines deutschen effektiven Steuersatzes von 30 Prozent und einer Semi-Elastizität von 0,8 (Heckemeyer und Overesch 2017)²⁶ wird die Gewinnverlagerungselastizität mit $\epsilon = 0,24$ angesetzt.

3. Thesaurierungsquote

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften liegen keine Informationen zu den Einkommensteuerzahlungen auf Ebene der Gesellschafter vor, da diese nicht Teil des Jahresabschlusses der Gesellschaft sind. Die Höhe dieser Zahlungen wird zum einen durch die Höhe des Gewinns und zum anderen durch die Entscheidung bestimmt, in welchem Ausmaß die Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden (siehe Abschnitt A.II). Um Informationen darüber zu gewinnen, wurden im Juni und Juli 2020 die Personengesellschaften unter den TOP 500 Familienunternehmen schriftlich kontaktiert und zu ihrer Thesaurierungsquote befragt.²⁷ Der vollständige Fragebogen ist im Anhang aufgeführt (Abbildung 13).

25 Länderspezifische Steuersätze auf Unternehmensgewinne werden von KPMG bereitgestellt (<https://home.kpmg/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html>).

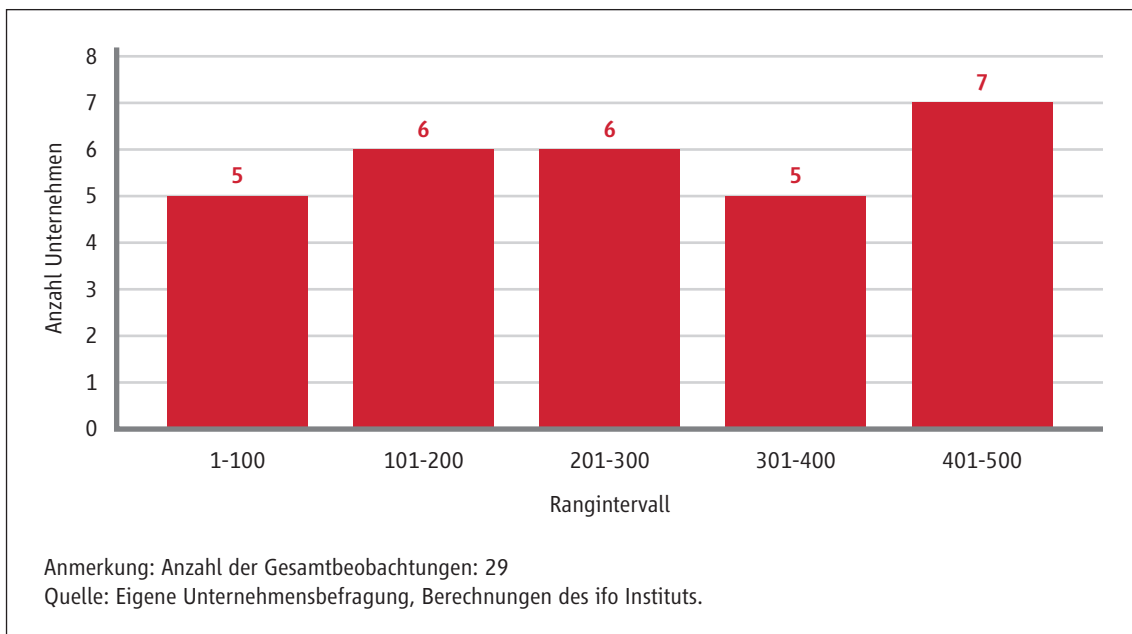
26 Heckemeyer und Overesch (2017) vergleichen 27 empirische Studien zur Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen.

27 Theoretisch muss eine derartige Umfrage auf Gesellschafterebene ansetzen. Dies war allerdings aufgrund der hohen Zahl an Gesellschaftern (teilweise über 100 Personen in einem Unternehmen) und der fehlenden Kontaktmöglichkeiten nicht durchführbar.

Neben der Einordnung der Thesaurierungsquote in zehn-Prozent-Intervalle konnten die Unternehmen auch die exakten Werte der Thesaurierungsquote angeben. Zusätzlich wurde nach möglichen Gründen bei Nichtinanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG gefragt. Dadurch lassen sich Rückschlüsse ziehen, wie die Thesaurierungsbegünstigung von den Familienunternehmen knapp zehn Jahre nach deren Einführung mit der Unternehmenssteuerreform 2008 angenommen wurde. Da die rechtlichen Bestimmungen der Thesaurierungsbegünstigung komplex sind und die Unternehmen selbst zumeist nur Intervallangaben gemacht haben, kann an dieser Stelle keine exakte Quantifizierung der Thesaurierungsquote erfolgen. Vielmehr sollen Tendenzen und Entwicklungen aufgezeigt werden.

31 der 213 Personengesellschaften (Rücklaufquote von 15 Prozent) haben den Fragebogen beantwortet und zurückgesandt. Von diesen 31 Unternehmen gehörten fünf zu den 100 beschäftigungsstärksten Unternehmen (siehe hierzu Abbildung 5). Sechs der antwortenden Unternehmen lagen zwischen den Rängen 101 und 200, ebenfalls sechs zwischen den Rängen 201 und 300, fünf zwischen den Rängen 301 und 400 und sieben zwischen Rang 401 und 500.²⁸ Damit ergibt sich eine recht ausgeglichene Verteilung über die Beschäftigtengrößenklassen.

Abbildung 5: Anzahl der an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen im jeweiligen Rangintervall



Zunächst wurden die Personengesellschaften um eine Angabe zur Anzahl ihrer Gesellschafter gebeten. Wie Tabelle 5 darstellt, sind bei den antwortenden Unternehmen im Schnitt 18 Gesellschafter an einer Personengesellschaft beteiligt. Dieser Wert ist allerdings durch wenige Personengesellschaften mit einer

28 Drei Unternehmen antworteten anonym, sodass keine Zuordnung zu den Rängen erfolgen kann.

großen Anzahl an Gesellschaftern getrieben. Der Median – also der Wert, der genau in der Mitte liegt, würde man die Werte in aufsteigender Reihenfolge sortieren – liegt dagegen nur bei fünf Gesellschaftern.

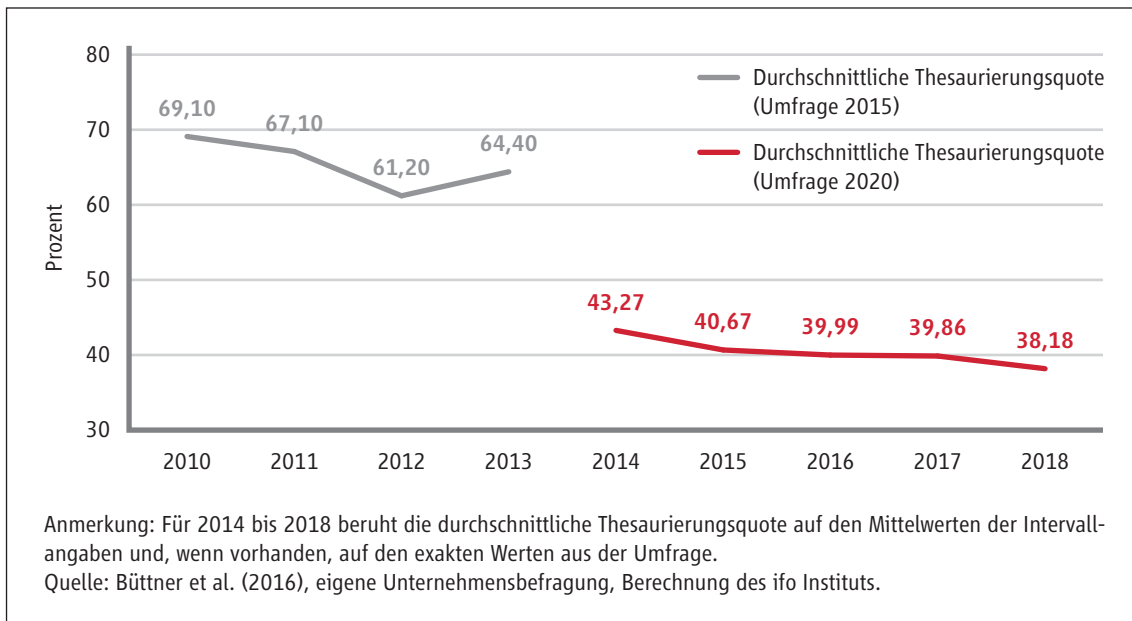
Tabelle 5: Umfrage zur Thesaurierungsquote – Gesellschafteranzahl

	Mittelwert	Median
Anzahl der Gesellschafter	18	5

Anmerkung: Anzahl der Gesamtbeobachtungen: 28. Drei Unternehmen machten keine Angabe zur Anzahl der Gesellschafter.
Quelle: Eigene Unternehmensbefragung, Berechnungen des ifo Instituts.

Alle 31 Familienunternehmen gaben in der Umfrage an, in welchem Zehn-Prozent-Intervall ihre Thesaurierungsquote zwischen 2014 und 2018 lag, elf Unternehmen gaben exakte Werte zur Thesaurierungsquote an. Abbildung 6 zeigt die durchschnittliche Thesaurierungsquote. Zwischen 2014 und 2018 beruht diese auf den Mittelwerten der Intervallangaben und, wenn vorhanden, auf den exakten Werten aus der Umfrage. Die durchschnittliche Thesaurierungsquote der Unternehmen betrug im Jahr 2014 43 Prozent, nahm im Zeitverlauf kontinuierlich ab und lag im Jahr 2018 bei 38 Prozent.

Abbildung 6: Durchschnittliche Thesaurierungsquote, 2010-2018



Auch bei der Vorgängerstudie (Büttner et al. 2016, S. 20) wurde die Thesaurierungsquote bei den Personengesellschaften abgefragt. Diese Werte sind für die Jahre von 2010 bis 2013 ebenfalls aufgeführt. Zwar sind die Niveaus der Thesaurierungsquote nicht vergleichbar, da sich die antwortenden Unternehmen unterscheiden. Bemerkenswert ist aber dennoch der negative Trend, der eine stetig abnehmende Neigung anzeigt, die Vorschrift zu nutzen.

Mit der Unternehmenssteuerreform von 2008 zielte der Gesetzgeber darauf ab, Belastungsneutralität unter den Rechtsformen herzustellen (Schneider und Wesselbaum-Neugebauer 2010). Retrospektiv betrachtet ist dies nur bedingt gelungen. So werden etwa weiterhin thesaurierte Gewinne von Kapitalgesellschaften weniger stark besteuert als einbehaltene Gewinne von Personengesellschaften (Homburg et al. 2008). Zwar verschafft § 34a EStG den Gesellschaftern eine Erleichterung. Diese geht aber mit einem Nachversteuerungsnachteil einher. Eine zeitnahe Entnahme führt in der Regel zu einer steuerlichen Mehrbelastung, weswegen Gesellschafter auf einen Steuerstundungseffekt setzen. Vor diesem Hintergrund ist die in der Umfrage zum Ausdruck kommende unvollständige Nutzung der Thesaurierungsrücklage bemerkenswert. Sie impliziert, dass die effektive Gesamtsteuerbelastung tatsächlich höher ist.

Bezüglich der möglichen Gründe für die mangelnde Inanspruchnahme ist zu konstatieren, dass die gesetzliche Vorschrift von Beginn an auch wegen ihrer Komplexität kritisiert wurde.²⁹ In der Umfrage wurde den Personengesellschaften daher zusätzlich die Frage gestellt, wieso ihre Gesellschafter die seit 2008 ermöglichte steuerliche Begünstigung einbehaltener Gewinne nach § 34a EStG nicht nutzen. Insgesamt gaben 25 Personengesellschaften einen oder mehrere Gründe an.³⁰ Als häufigster Grund – abzulesen in Abbildung 7 – wird von dreizehn Unternehmen der Belastungsnachteil (zum Beispiel bei späterer Entnahme) angeführt, welcher bei der Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung entsteht. Ebenso scheint der administrative Aufwand, der die Belastungsvorteile gar überwiegt, eine entscheidende Rolle zu spielen.

Eine Personengesellschaft, bei der die Inanspruchnahme laut eigener Angabe mit späteren Belastungsnachteilen verbunden ist, führte diese Nachteile weiter aus: „Zum einen würde die Nachversteuerung von Umstrukturierungen die Planungsfreiheit einschränken. Darüber hinaus würde der Nachversteuerungsbetrag auf die Erben des Betriebsvermögens übergehen. Drittens lassen sich nachversteuerungspflichtige Überentnahmen nur dann vermeiden, wenn die Entnahme im Jahr der Gewinnentstehung erfolgt, wobei der Gewinn zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht.“ Der Umfrageteilnehmer schließt mit dem Fazit, „dass sich § 34a EStG nicht für Personengesellschaften empfiehlt, die im großen Stile operativ tätig sind, sondern hauptsächlich für Gesellschaften mit reiner Holdingfunktion.“

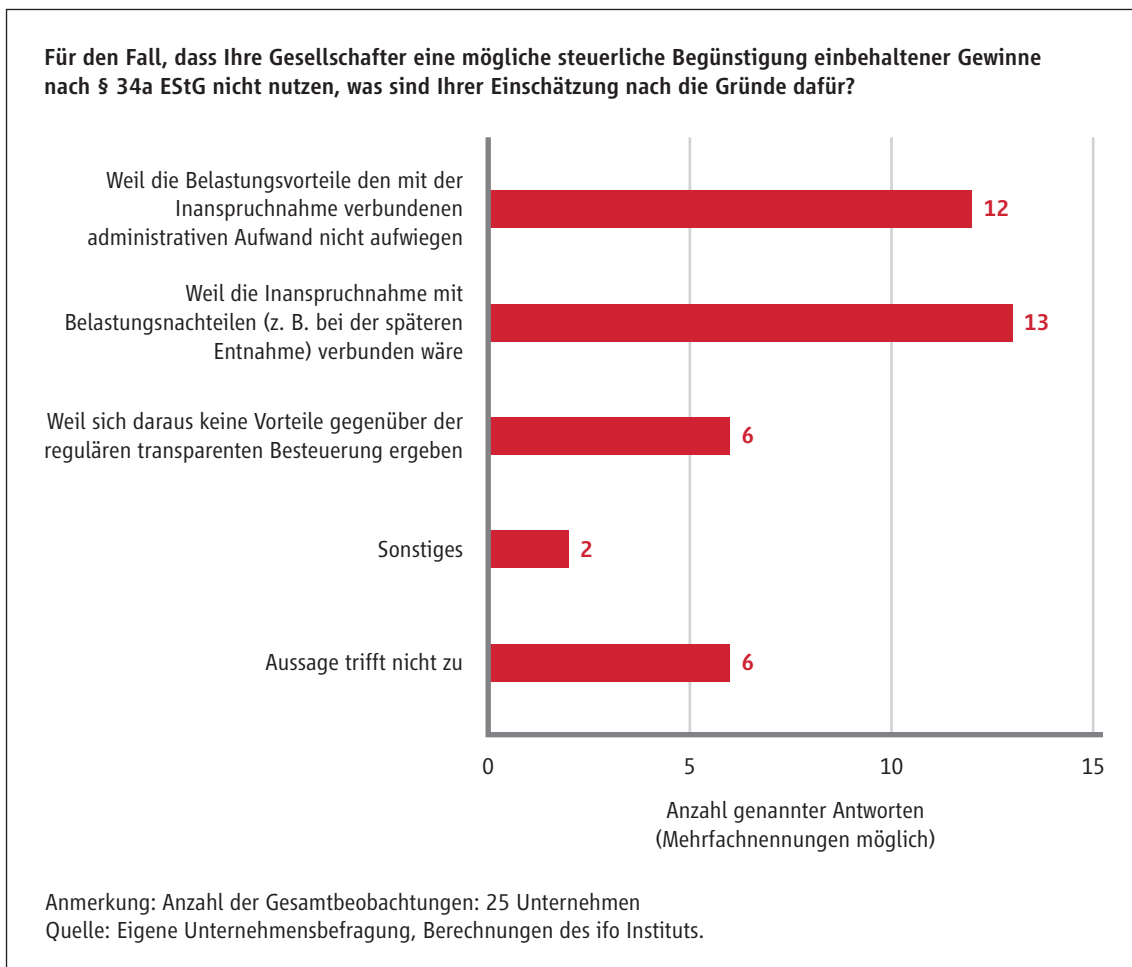
Für die folgenden Berechnungen werden die angegebenen Werte der jährlichen Thesaurierungsquote der antwortenden Unternehmen übernommen, sofern Angaben dazu vorliegen. Für Personengesellschaften, welche lediglich Intervallwerte zur Verfügung gestellt haben, werden die jeweiligen Intervallmittelwerte angesetzt. Für alle übrigen Personengesellschaften, von denen es keine Rückmeldung gab, wird der

29 So urteilte der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Jahresgutachten 2008/2009: „Es wird nicht nur die angestrebte Belastungsneutralität von nicht entnommenen und einbehaltenen Gewinnen von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften verfehlt, eine optimale Steuerplanung ist wegen der Komplexität der Regelungen mit einem geradezu grotesken Aufwand verbunden.“ (Vgl. Textziffer 230). Vgl. auch Hey (2020).

30 Mögliche Gründe einer Nichtinanspruchnahme wurden übernommen aus Hey (2020).

jährliche Durchschnitt der durch die Umfrage ermittelten Thesaurierungsquote angesetzt. Auf den ausgeschütteten Gewinn der Personengesellschaft wird vereinfachend ein Steuersatz von 42 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) angesetzt, für den thesaurierten Gewinn wird indes der Sondersteuersatz des § 34a EStG von 28,25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) herangezogen.³¹ Zusätzlich wird die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerzahlung entsprechend § 35 EStG näherungsweise vorgenommen. Allerdings muss die Nachversteuerung der Thesaurierungsrücklage unberücksichtigt bleiben. Entsprechend werden die Einkommensteuerzahlungen der Gesellschafter tendenziell unterschätzt.

Abbildung 7: Gründe für die Nichtinanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung nach § 34a EStG



4. Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften schütten in der Regel einen Teil ihres Gewinns an ihre Anteilseigner aus. Bei der Auszahlung der Dividende fällt Kapitalertragsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag an.

31 Die Verwendung des Steuersatzes von 42 Prozent rechtfertigt sich aus der breiten Anwendung dieses Steuersatzes für hohe Einkommen. Im Einzelfall kann es sein, dass der Spitzensteuersatz von 45 Prozent („Reichensteuer“) zur Anwendung kommt. Ebenso könnte auch ein geringerer Steuersatz zur Anwendung kommen. Ohne genauere Informationen über die persönlichen Verhältnisse auf Ebene des Gesellschafters kann eine exakte Festlegung nicht erfolgen.

Dieser Steuersatz entspricht dem Sondersteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer, § 32d EStG). Die Kapitalflussrechnung enthält Angaben zu den gezahlten Dividenden, sodass die Angaben von dort übernommen werden konnten. Ergänzend werden die Bilanzdaten der Bisnode-Firmendatenbank herangezogen. Die durchschnittliche jährliche Ausschüttungsquote ergibt sich als Anteil der Ausschüttung am Gewinn. Für Kapitalgesellschaften, für die keine Angaben zur Ausschüttungsquote vorliegen, wird die jährliche durchschnittliche Ausschüttungsquote der Unternehmen mit vorhandenen Werten angesetzt. Die Ausschüttungsquoten werden mithilfe eines *Winsorizing*-Verfahrens um Ausreißer bereinigt. Dabei werden Extremwerte, definiert als Beobachtungen, welche über dem oberen oder unter dem unteren Fünf-Prozent-Perzentil liegen, durch die Ausschüttungsquote am 95-Prozent-Perzentil beziehungsweise am Fünf-Prozent-Perzentil ersetzt.

Die Werte der Ausschüttungsquote bewegen sich für die betrachteten Familienunternehmen zwischen 28,4 Prozent im Jahr 2017 und 38,6 Prozent im Jahr 2011. Über den gesamten Beobachtungszeitraum 2010 bis 2018 ergibt sich ein Mittelwert von 31,1 Prozent. Zu beachten ist, dass die Anzahl der Unternehmen, für die Informationen zur Ausschüttungsquote vorliegen, über die Jahre schwankt. In den ersten beiden Jahren sind die Mittelwerte mit großer Unsicherheit behaftet, da lediglich 27 Unternehmen in die Durchschnittsberechnung eingehen. Gegen Ende des Beobachtungszeitraums ist die Abdeckung mit rund 80 Unternehmen besser. Ein Trend im Ausschüttungsverhalten der Unternehmen ist über den betrachteten Zeitraum dieser Studie nicht zu erkennen. Vielmehr scheinen die Werte zyklische Effekte abzubilden. So könnte zum Beispiel der im Vergleich zu den Folgejahren niedrige Wert im Jahr 2010 auf die Auswirkungen der Finanzkrise zurückzuführen sein.

Tabelle 6: Ausschüttungsquoten für Familienunternehmen zwischen 2010 und 2018

	2010	2011	2012	2013	2014
Ausschüttungsquote FU	30,95	38,61	32,73	33,00	28,38
Anzahl der Beobachtungen	27	27	33	37	55
Zum Vergleich: Ausschüttungsquote DAX 27	31,54	33,99	37,47	37,98	38,24
Anzahl der Beobachtungen	24	25	24	25	24
	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
Ausschüttungsquote FU	31,99	33,21	28,36	28,71	31,05
Anzahl der Beobachtungen	74	85	86	87	511
Zum Vergleich: Ausschüttungsquote DAX 27	35,96	28,57	28,96	41,71	34,90
Anzahl der Beobachtungen	26	25	25	24	222

Quelle: Jahresabschlüsse, Berechnung des ifo Instituts.

Bei der Berechnung der Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen müssen Annahmen über die Aufteilung der Anteilseigner im In- und Ausland getroffen werden, da diese Informationen zumindest für die Familienunternehmen nicht bekannt sind. In der Basisspezifikation wird im Folgenden vereinfachend davon ausgegangen, dass alle Anteilseigner im Inland ansässig sind. In einer alternativen Spezifikation wird der Anteil der inländischen Anteilseigner auf 50 Prozent gesetzt. Für die DAX-Unternehmen wird auf die bekannten Aktionärsstrukturen im In- und Ausland zurückgegriffen (EY 2019). Im Schnitt befanden sich im Jahr 2018 32 Prozent der Aktien nicht-familienkontrollierter DAX-Unternehmen im Besitz inländischer Anteilseigner.

Auch wenn keine Ausschüttungen erfolgen, ergeben sich Steuerbelastungen für die Anteilseigner, wenn der aus der Thesaurierung resultierende Wertanstieg realisiert wird. Diese Besteuerung des Wertzuwachses bleibt indessen außer Acht.

III. Zusammenhang zwischen Steueraufkommen und Umsatz

1. Interpolation

Es liegen nicht für alle Unternehmen Daten zu Steuerzahlungen oder Steueraufwand vor (Tabelle 2). Für Unternehmen, für welche weder in der Bisnode- noch in der Orbis-Firmendatenbank Angaben vorhanden sind, werden die fehlenden Werte durch Interpolation ermittelt. Dafür werden mittels einer Steuerfunktion die Steuerzahlungen in Abhängigkeit des Umsatzes geschätzt:

$$(12) \quad \log T_{it} = \beta \log R_{it} + \gamma IFRS_{it} + \delta_t + u_{it}$$

Die abhängige Variable $\log T_{it}$ ist die logarithmierte Steuerzahlung eines Unternehmens i im Jahr t .³² $\log R_{it}$ beschreibt den logarithmierten Umsatz des Unternehmens i im Jahr t . Um den Einfluss der Rechnungslegungsart zu kontrollieren, wird die Dummyvariable $IFRS$ in die Gleichung aufgenommen. Sie nimmt den Wert 1 an, wenn ein Unternehmen seinen Jahresabschluss nach IFRS erstellt, ansonsten nimmt die Variable den Wert 0 an. Dies ist notwendig, da zwischen IFRS und HGB Unterschiede bestehen können, beispielsweise in Bezug auf Periodizität oder weil Rückstellungen unterschiedlich bilanziert werden. Zusätzlich werden jahresfixe Effekte δ_t in der Gleichung berücksichtigt, welche konjunkturelle Unterschiede ebenso wie steuerrechtliche Änderungen zwischen den Jahren 2010 bis 2018 abbilden. Alle übrigen Einflussgrößen, die in der Gleichung unberücksichtigt bleiben, werden im Fehlerterm u_{it} aufgefangen. Mithilfe der Methode der kleinsten Quadrate können die Regressionskoeffizienten β und γ geschätzt werden.

32 Durch die Anwendung des Logarithmus fallen negative Steuerzahlungen bei der Schätzung heraus. Da dies lediglich zwei Prozent der Fälle des gesamten Datensatzes betrifft, wurde auf eine gesonderte Berücksichtigung des Verlustabzugs verzichtet.

Da sich die Steuern unterscheiden, wird die Steuerfunktion für Personen- und Kapitalgesellschaften getrennt geschätzt. Außerdem wird für Personengesellschaften eine zweite Variante geschätzt, bei der die in der GuV ausgewiesenen Steuerzahlungen zuzüglich der Einkommensteuer der Gesellschafter Berücksichtigung finden. Die Ergebnisse sind in Tabelle 7 dargestellt.

Tabelle 7: Regressionsergebnisse der Steuerfunktion

	Familienunternehmen			27 nicht familienkontrollierte DAX-Konzerne
Unternehmensform	Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
Abhängige Variable	Steuerzahlungen (GuV)	Steuerzahlungen (GuV) inkl. ESt. der Gesellschafter	Steuerzahlungen (GuV)	
	(1)	(2)	(3)	(4)
Umsatz (log)	1,080***	1,025***	1,054***	0,825***
	(0,023)	(0,024)	(0,022)	(0,034)
IFRS = 1	0,221**	0,323***	0,476***	-0,284
	(0,100)	(0,103)	(0,052)	(0,183)
R ²	0,668	0,630	0,613	0,751
Anzahl der Beobachtungen	1.312	1.320	2.122	212
Fixe Jahreseffekte	ja	ja	ja	ja

Anmerkungen: Abhängige Variable: Steuerzahlungen (log). Kleinste-Quadrate-Schätzung (Pooled OLS) mit Standardfehlern in Klammern. R²: Quadrierte Korrelation zwischen beobachteten und erwarteten Werten. ***/**/* geben Signifikanzen auf dem 1%/5%/10%-Niveau an.

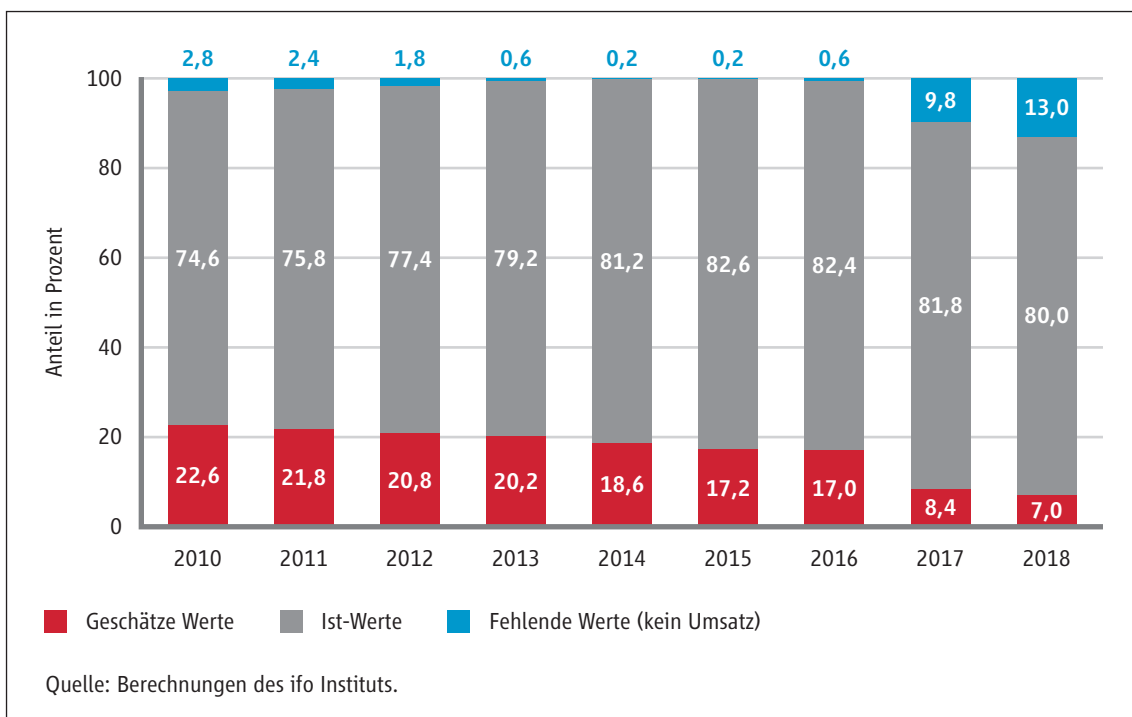
Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Die Spalten (1) und (2) geben die Ergebnisse für Personengesellschaften an, Spalte (3) zeigt die Koeffizienten für familiengeführte Kapitalgesellschaften und Spalte (4) für die 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Konzerne. Die Anpassungsgüte der Steuerfunktion ist in allen Spezifikationen vertretbar. Insgesamt werden durch die Steuerfunktion zwei Drittel der Variation der Steuerzahlungen der Personengesellschaften unter den TOP 500 Familienunternehmen erklärt. Bei den Kapitalgesellschaften liegt der Wert etwas niedriger, aber immer noch bei 61 Prozent. Steuerzahlungen von Personengesellschaften, die nach IFRS bilanzieren, liegen im Schnitt um 22 Prozent (Koeffizient IFRS, Spalte 1) über den Steuerzahlungen von Personengesellschaften, die nach HGB bilanzieren. Alle Spezifikationen weisen einen signifikant positiven Einfluss des Umsatzes auf die Steuerzahlungen eines Unternehmens aus. Dabei ist der Zusammenhang weitgehend proportional. Steigt beispielsweise der Umsatz einer Personengesellschaft um ein Prozent, dann steigt die Steuerzahlung entsprechend unserer Schätzung um knapp 1,1 Prozent. Berücksichtigt man die Steuerzahlung der Gesellschafter steigt die Steuerlast etwas weniger (um rund 1 Prozent).

Die geschätzten Werte für die Regressionskoeffizienten β und γ ermöglichen es, die Steuerzahlungen für Unternehmen, für welche keine Angaben zu Steuerzahlungen, aber Angaben zum Umsatz vorliegen, durch Schätzwerte zu ersetzen. Wären Steuerinformationen vorhanden, würden sie als Ist-Werte in die Berechnung eingehen. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Berechnung der insgesamt gezahlten Steuern von Bedeutung. Unter den TOP 500 Familienunternehmen schwankt der Anteil der zu schätzenden Werte. Insbesondere am Anfang des Analysezeitraums ist dieser Anteil vergleichsweise hoch. Abbildung 8 zeigt die entsprechende Zusammensetzung der Werte für die Steuerzahlungen im Zeitverlauf. Ausgehend von einem relativ hohen Anteil geschätzter Werte – 23 Prozent im Jahr 2010 – erfolgt bis 2016 eine leichte Verschiebung hin zu den Ist-Werten. Das heißt, der Anteil der Unternehmen, für die Angaben zu den Steuerzahlungen in den Datenbanken vorliegen, steigt von 75 Prozent auf knapp über 80 Prozent.

Wenn in den Datenquellen weder Angaben zu Steuerzahlungen noch Angaben zu Umsätzen enthalten sind, muss für Zwecke der Hochrechnung anders vorgegangen werden. Allerdings ist diese Problematik auf einzelne Beobachtungen beschränkt. In den Jahren von 2010 bis 2016 lag der Anteil der fehlenden Werte im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Nur am aktuellen Rand sind die fehlenden Werte höher. Für 51 Unternehmen im Jahr 2017 und 66 Unternehmen im Jahr 2018 können aus den Umsatzangaben keine Steuerzahlungen geschätzt werden.

Abbildung 8: Zusammensetzung der Werte für Steuerzahlungen für die TOP 500



Da aber für alle TOP 500 Unternehmen zumindest für einzelne Jahre Umsatzwerte vorliegen, bestehen Anhaltspunkte für die Umsatzwerte der fehlenden Beobachtungen. Entsprechend wird für jedes Unternehmen, für das einzelne Umsatzwerte fehlen, ein unternehmensspezifischer Durchschnittswert angesetzt.

Liegen mehr als sechs Beobachtungen vor, wird auch die zeitliche Entwicklung mit einem linearen Trend abgebildet. Anhand der Steuerfunktion werden dann auch die zu erwartenden Steuerzahlungen ermittelt. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Summenbetrachtung der insgesamt gezahlten Steuern durch fehlende Unternehmensangaben verzerrt wird. Konkret würde das auf die TOP 500 Familienunternehmen entfallende Steueraufkommen ohne eine solche Korrektur in den Jahren 2017 und 2018 im Vergleich zu den Vorjahren leicht sinken, da zehn beziehungsweise 13 Prozent der Unternehmen unberücksichtigt blieben. Die Anpassung verhindert solche Effekte.

2. Extrapolation

Zwar konzentriert sich die Ermittlung der konkreten Steuerzahlungen auf die TOP 500 Familienunternehmen. Anhand des für diese Unternehmen ermittelten Zusammenhangs zwischen Steuerzahlung und Umsatz wird indes auch eine Hochrechnung für alle Familienunternehmen durchgeführt.

Basis für diese Hochrechnung ist die Verteilung der Unternehmen nach Umsätzen gemäß Gottschalk et al. (2019). Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2016. Insgesamt gab es 2,9463 Millionen Familienunternehmen. Tabelle 8 zeigt die Eckwerte der Umsatzverteilung. Es wird angenommen, dass ab einer Unternehmensgröße von 17.500 Euro Jahresumsatz (Grenze der Umsatzsteuerpflicht, Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG³³) Unternehmenssteuern anfallen.

Tabelle 8: Verteilung der Familienunternehmen nach Umsätzen

Umsatz in Mio. Euro	0,0175 bis 1	1 bis 2	2 bis 10	10 bis 50	50 bis 422	größer als 422
Anzahl der Unternehmen (in Tausend)	2.260	342	262	70	11,8	„TOP 500“

Quelle: Gottschalk et al. (2019), Berechnungen des ifo Instituts.

Für die Ermittlung der Steuerzahlungen wird zunächst die Verteilung der Umsatzzahlen innerhalb der Intervallgrenzen ermittelt. Hierbei werden einschlägige Methoden aus der Ungleichheitsanalyse herangezogen.³⁴ Für die untersten drei Intervalle wird unterstellt, dass die Umsatzzahlen einer logarithmischen Normalverteilung folgen. Sie wird für jedes Intervall unter der Maßgabe berechnet, dass das jeweilige Intervall und das nächst höhere Intervall durch dieselbe Verteilung bestimmt sind.

33 Seit dem 01.01.2020 liegt die Grenze der Umsatzsteuerpflicht bei 22.000 Euro.

34 Siehe Cowell (2011).

Die Parameter der logarithmischen Normalverteilung lassen sich abschnittsweise aus den Eckwerten der Umsatzverteilung berechnen. Die Schätzwerte für den Erwartungswert und die Standardabweichung (μ und σ) sind in Tabelle 9 dargestellt.³⁵ Die Streuung ist dabei im unteren Intervall etwas geringer.

Tabelle 9: Parameter der logarithmischen Normalverteilung

Umsatz in Mio. Euro	0,0175 bis 1	1 bis 2	2 bis 10
Anzahl der Unternehmen (in Tausend)	2.260	342	262
Erwartungswert μ	12,72	11,85	11,88
Standardabweichung σ	1,50	2,23	2,22
Mittlerer Umsatz innerhalb des Intervalls (in Mio. Euro)	0,31	1,42	4,30

Quelle: Gottschalk et al. (2019), Berechnungen des ifo Instituts.

Auf Basis der Steuerfunktion für Personengesellschaften wird dann für eine große Zahl von Unternehmen anhand einer Zufallsstichprobe die durchschnittliche Steuerzahlung errechnet. Es werden hierzu die Koeffizienten des Umsatzes aus Spalte (2) in Tabelle 7 verwendet, ohne Konstante für IFRS, da angenommen wird, dass die meisten Familienunternehmen außerhalb der TOP 500 Personengesellschaften sind und nach HGB bilanzieren (vgl. Abschnitt A.IV).

In der vierten und fünften Intervallklasse (ab Jahresumsätzen von zehn Millionen Euro) wird von diesem Vorgehen abgewichen. Konkret wird in Anlehnung an andere Studien angenommen, dass die Jahresumsätze einer Paretoverteilung folgen (Angelini und Generale 2008, Segarra und Teruel 2012).³⁶ Demnach gilt:

$$(13) \quad F(y) = 1 - \left(\frac{b}{y}\right)^\alpha$$

Die Wahrscheinlichkeit, mit der die Unternehmensgröße größer als ein Wert y ist, wird anhand einer Funktion mit zwei Parametern, α und b , beschrieben. Die Parameter der Paretoverteilung, α und b , lassen sich analog zum Vorgehen bei den ersten drei Intervallen aus den Eckwerten der kumulativen Verteilung berechnen. Tabelle 10 zeigt die ermittelten Schätzwerte. Es zeigt sich ein Anstieg des Pareto-Index α , wonach die Unternehmensgrößen gemessen am Umsatz im unteren Intervall etwas stärker ungleich verteilt sind.

35 Zur Berechnung der Parameter wurden Umsätze und Steuern in 1.000 Euro verwendet.

36 Eine Paretoverteilung entsteht, wenn der Erwartungswert des Wachstums der Unternehmensgröße proportional zur aktuellen Unternehmensgröße ist (Sutton 1997).

Tabelle 10: Parameter der Paretoverteilung

Umsatz in Mio. Euro	10 bis 50	50 bis 300
Anzahl der Unternehmen (in Tausend)	70	11,8
α	1,17	1,51
b	474,4	1.334,5
Mittlerer Umsatz innerhalb des Intervalls (in Mio. Euro)	19,3	104,0

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Auch hier wird die mittlere Steuerzahlung im Intervall auf Basis der Steuerfunktion mittels einer Zufallsstichprobe ermittelt. Für beide Intervalle wird zusätzlich unterstellt, dass die Unternehmen international tätig sind und demnach ein Teil der Steuerzahlungen im Ausland anfällt. Für die Aufteilung in in- und ausländisches Steueraufkommen wird die aus den Kapitalanteilen der TOP 500 berechnete Quote herangezogen.

IV. Implizite Steuerbelastung

Die Berechnung der impliziten Steuerbelastung zielt auf einen Vergleich der Steuerbelastung verschiedener Unternehmen – im Hinblick auf Art, Größe und Rechtsform. Die implizite Steuerbelastung misst dabei die Belastung von Unternehmen, nachdem sich diese an steuerliche Bedingungen angepasst haben, und kann daher auch als effektive Abgabenbelastung definiert werden. Der implizite Steuersatz berechnet sich als Anteil der Steuerzahlung am Gewinn vor Steuern:

$$(14) \quad t = \frac{T}{R}$$

Dabei bezeichnet t den impliziten Steuersatz, T die Steuerzahlungen (im In- und Ausland) und R den Gewinn vor Steuern. Zur Berechnung wird auf den Durchschnitt über den gesamten Beobachtungszeitraum zurückgegriffen. Da einzelne Ausreißer, das heißt besonders hohe oder niedrige Steuersätze bestimmter Unternehmen, die Berechnung des mittleren impliziten Steuersatzes empfindlich beeinflussen können und dadurch möglicherweise zu einer Verzerrung führen, wird erneut ein *Winsorizing*-Verfahren auf das obere und untere Fünf-Prozent-Perzentil angewandt. Hierbei werden Extremwerte (über dem oberen oder unter dem unteren Fünf-Prozent-Perzentil liegende Beobachtungen) durch den impliziten Steuersatz am 95-Prozent-Perzentil beziehungsweise am Fünf-Prozent-Perzentil ersetzt.

Das Niveau der impliziten Steuerbelastung ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Regelungen für Kapital- und Personengesellschaften von besonderem Interesse. Die hohe Belastung auf Gesellschafterebene könnte dazu führen, dass die Belastung für die gerade unter den Familienunternehmen stark vertretenen Personengesellschaften höher ausfällt.

C. Ergebnisse

I. Steueraufkommen der TOP 500 Familienunternehmen und der DAX-Konzerne

1. Steueraufkommen im In- und Ausland

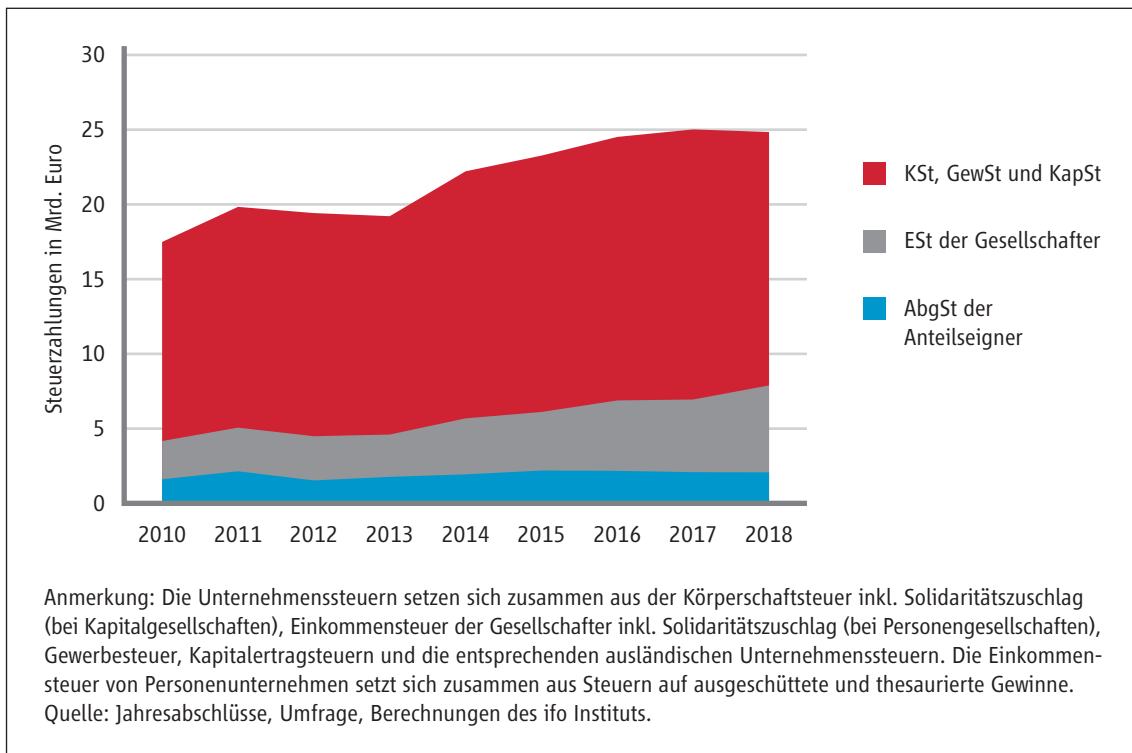
Die Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen im In- und Ausland lagen im Beobachtungszeitraum von 2010 bis 2018 durchschnittlich bei 21,8 Milliarden Euro. Dabei entfallen 3,8 Milliarden Euro auf die Einkommensteuer der Gesellschafter von Personengesellschaften und 1,95 Milliarden Euro auf die Abgeltungsteuer auf Dividenden. Die zeitliche Entwicklung der Steuerzahlungen insgesamt, sowie die Aufteilung in ihre Komponenten zeigen Tabelle 11 und Abbildung 9. Zwischen 2010 und 2018 zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Unternehmenssteuerzahlungen von 17,5 Milliarden Euro auf 24,9 Milliarden Euro.

Tabelle 11: Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen im In- und Ausland (in Mrd. Euro)

	2010	2011	2012	2013	2014
Unternehmenssteuern	17,49	19,84	19,42	19,21	22,21
<i>davon: Einkommensteuer der Gesellschafter von Personengesellschaften</i>	2,56	2,92	2,96	2,83	3,75
<i>davon: Abgeltungsteuer auf Dividenden</i>	1,61	2,15	1,53	1,77	1,94
	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
Unternehmenssteuern	23,27	24,52	25,02	24,85	21,76
<i>davon: Einkommensteuer der Gesellschafter von Personengesellschaften</i>	3,92	4,71	4,86	5,82	3,82
<i>davon: Abgeltungsteuer auf Dividenden</i>	2,20	2,17	2,09	2,07	1,95

Quelle: Jahresabschlüsse, Umfrage, Berechnungen des ifo Instituts.

Abbildung 9: Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen im In- und Ausland nach Steuerarten



2. Steueraufkommen im Inland

Mithilfe der Kapitalanteile der Unternehmen im In- und Ausland werden die in Deutschland getätigten Steuerzahlungen gemäß der oben entwickelten vereinfachenden Hypothese ermittelt (siehe Abschnitt B.II.2). Die inländischen Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 (nach der vereinfachenden Hypothese) stiegen von 8,9 Milliarden Euro im Jahr 2010 auf 15,1 Milliarden Euro im Jahr 2018 (Durchschnitt über den Beobachtungszeitraum: 12,1 Milliarden Euro; siehe Tabelle 12 und Abbildung 10). Die inländischen Unternehmenssteuerzahlungen der DAX 27 liegen im Durchschnitt niedriger als die inländischen Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500.

Tabelle 12: Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen im Inland unter der vereinfachenden Hypothese (in Mrd. Euro)

	2010	2011	2012	2013	2014
Unternehmenssteuern	8,89	10,56	10,09	10,08	12,08
davon: Einkommensteuer der Gesellschafter von Personengesellschaften	2,56	2,92	2,96	2,83	3,75
davon: Abgeltungsteuer auf Dividenden	1,61	2,15	1,53	1,77	1,94
davon: Personengesellschaften	4,21	5,14	5,23	5,13	6,29

	2010	2011	2012	2013	2014
<i>davon: Kapitalgesellschaften</i>	4,68	5,42	4,87	4,95	5,79
<i>Zum Vergleich:</i> Unternehmenssteuern der 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Konzerne	8,63	12,07	11,32	12,56	11,59
	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
Unternehmenssteuern	12,79	14,29	15,26	15,12	12,11
<i>davon: Einkommensteuer der Gesellschafter von Personengesellschaften</i>	3,92	4,71	4,86	5,82	3,82
<i>davon: Abgeltungsteuer auf Dividenden</i>	2,20	2,17	2,09	2,07	1,95
<i>davon: Personengesellschaften</i>	6,68	7,89	9,99	10,11	6,74
<i>davon: Kapitalgesellschaften</i>	6,11	6,40	5,27	5,01	5,39
<i>Zum Vergleich:</i> Unternehmenssteuern der 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Konzerne	12,10	12,39	13,58	13,45	11,97

Quelle: Jahresabschlüsse, Umfrage, Berechnungen des ifo Instituts.

Abbildung 10: Inländische Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen nach Steuerarten

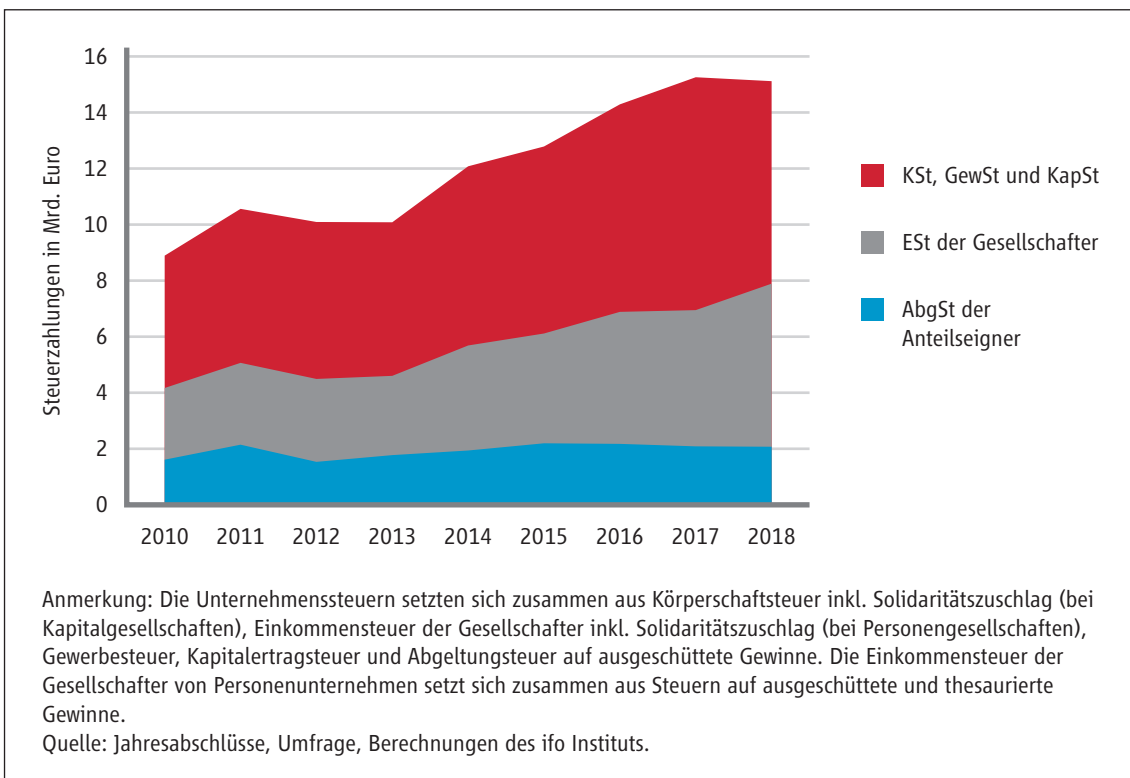


Abbildung 11 stellt die zeitliche Entwicklung der inländischen Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen den Steuerzahlungen der 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Unternehmen gegenüber.³⁷ Im Durchschnitt lagen die Unternehmenssteuerzahlungen der DAX 27 im Inland zwischen 2010 und 2018 bei knapp zwölf Milliarden Euro (siehe auch Tabelle 17 im Anhang) und somit unter den Zahlungen der TOP 500 Familienunternehmen. Die Unternehmenssteuerzahlungen steigen sowohl für die TOP 500 als auch die DAX 27, jedoch verläuft der Anstieg stärker für die Familienunternehmen. Am Ende des Untersuchungszeitraums liegen die Steuerzahlungen um knapp zwei Milliarden Euro höher. Insgesamt ist der Verlauf der DAX 27 volatil. Dies dürfte ein statistisches Artefakt sein: Da die Zeitreihe nur auf 27 Unternehmen beruht, schlagen sich Entwicklungen einzelner Unternehmen stärker in der Summe der Steuerzahlungen nieder.

Abbildung 11: Unternehmenssteuern der TOP 500 Familienunternehmen und der DAX-Unternehmen im Inland

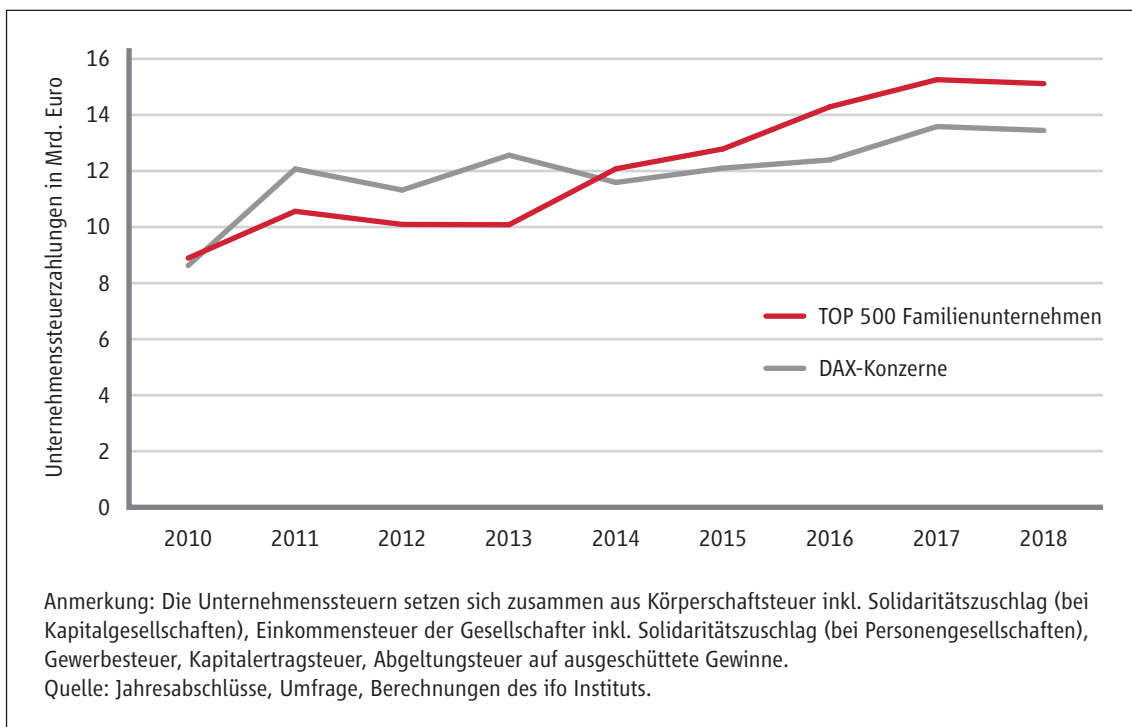


Tabelle 13 zeigt die inländischen Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen nach den alternativen Hypothesen. In der FDI-Hypothese wurden die Kapitalanteile mit den Unternehmenssteuersätzen der jeweiligen Länder gewichtet, in der Gewinnverlagerungshypothese wurde eine Gewinnverlagerungselastizität angenommen. Unter beiden Hypothesen liegt das durchschnittliche Unternehmenssteueraufkommen etwas höher als in der vereinfachenden Hypothese, in welcher Steuertarif und Rendite im In- und Ausland als gleich angenommen wurden.

37 Dabei ist zu berücksichtigen, dass die DAX 27-Unternehmen Covestro AG und Linde PLC durch Fusionen in den Jahren 2015 und 2018 entstanden und somit in der Summe der Steuerzahlungen in den Jahren davor nicht enthalten sind.

Tabelle 13: Inländische Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen (in Mrd. Euro) unter alternativen Hypothesen

	2010	2011	2012	2013	2014
Vereinfachende Hypothese	8,89	10,56	10,09	10,08	12,08
FDI-Hypothese	9,01	10,68	10,21	10,20	12,22
Gewinnverlagerungshypothese	8,98	10,66	10,18	10,18	12,19
	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
Vereinfachende Hypothese	12,79	14,29	15,26	15,12	12,13
FDI-Hypothese	12,92	14,44	15,39	15,26	12,26
Gewinnverlagerungshypothese	12,90	14,41	15,36	15,23	12,23

Quelle: Jahresabschlüsse, Umfrage, Berechnungen des ifo Instituts.

Die Berechnungen in Tabelle 13 zeigen indes nur geringe Abweichungen zwischen den geschätzten Unternehmenssteuerzahlungen der drei Hypothesen. Dies liegt möglicherweise daran, dass die Differenzen zwischen den Unternehmenssteuersätzen erst in jüngerer Zeit wieder größer geworden sind. Um einen Eindruck von der Bedeutung der Steuersätze zu erhalten, werden in Tabelle 14 die FDI- und Gewinnverlagerungshypothese alternativ unter der Annahme berechnet, dass die ausländischen Kapitalanteile in Niedrigsteuerrändern gehalten und mit einem Steuersatz von lediglich zehn Prozent besteuert werden. In diesem Alternativszenario liegen die durchschnittlichen Unternehmenssteuerzahlungen im Inland unter der FDI-Hypothese bei 13,7 Milliarden Euro und unter der Gewinnverlagerungshypothese bei 13,3 Milliarden Euro. Die steigenden inländischen Unternehmenssteuerzahlungen bei niedrigeren ausländischen Steuersätzen ergeben sich, da tatsächlich gezahlte Steuern der Unternehmen berücksichtigt werden. Werden Gewinne in Niedrigsteuerränder verlagert, entfällt ein überproportionaler Anteil der Gewinne auf das Ausland. Aufgrund der niedrigeren ausländischen Steuersätze nimmt der Anteil des Inlands an den verbleibenden Steuerzahlungen zu.

Tabelle 14: Inländische Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen (in Mrd. Euro) unter alternativen Hypothesen (ausländischer Steuersatz von 10 Prozent)

	2010	2011	2012	2013	2014
Vereinfachende Hypothese	8,89	10,56	10,09	10,08	12,08
FDI-Hypothese	10,15	11,99	11,52	11,48	13,72
Gewinnverlagerungshypothese	9,83	11,62	11,16	11,12	13,30
	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
Vereinfachende Hypothese	12,79	14,29	15,26	15,12	12,13
FDI-Hypothese	14,45	16,09	17,06	16,83	13,70
Gewinnverlagerungshypothese	14,03	15,63	16,61	16,40	13,30

Quelle: Jahresabschlüsse, Umfrage, Berechnungen des ifo Instituts.

II. Hochrechnung auf eine größere Anzahl an Familienunternehmen

Hochgerechnet auf die knapp drei Millionen Familienunternehmen in Deutschland ergeben sich Unternehmenssteuerzahlungen von durchschnittlich 70,1 Milliarden Euro. Die Ergebnisse sind in Tabelle 15 nach Umsatzklassen dargestellt. Bei Familienunternehmen mit einem Jahresumsatz von unter einer Million Euro liegen die Unternehmenssteuerzahlungen bei 9,2 Milliarden Euro, in der Umsatzklasse zwischen 50 und 422 Millionen Euro betragen sie dagegen 18,5 Milliarden Euro.

Tabelle 15: Unternehmenssteuerzahlungen der Familienunternehmen (außerhalb der TOP 500) nach Umsatzklassen (Durchschnitt der Jahre 2010-2018)

Umsatz in Mio. Euro	0,0175 bis 1	1 bis 2	2 bis 10	10 bis 50	50 bis 422	Insgesamt (0,0175 bis 422)
Anzahl der Unternehmen (in Tausend)	2.260	342	262	70	11,8	2.945,8
Unternehmenssteueraufkommen gesamt (in Mrd. Euro)	9,21	6,66	15,97	19,75	18,46	70,05
Unternehmenssteueraufkommen im Inland (in Mrd. Euro)	9,21	6,66	15,97	11,80	11,03	54,68

Quelle: Gottschalk et al. (2019), Jahresabschlüsse, Umfrage, Berechnungen des ifo Instituts.

Von den Unternehmenssteuerzahlungen der Familienunternehmen außerhalb der TOP 500 entfallen gemäß den unterstellten Unternehmensstrukturen 54,7 Milliarden Euro auf das Inland. Insgesamt ergibt sich somit ein geschätzter Beitrag aller Familienunternehmen von durchschnittlich 66,8 Milliarden Euro Unternehmenssteuern im Beobachtungszeitraum von 2010 bis 2018. Ins Verhältnis gesetzt zu dem näherungsweise ermittelten gesamten Steueraufkommen der Unternehmenssteuern in Deutschland zwischen 2010 und 2018 entspricht der geschätzte Beitrag der Familienunternehmen circa 48 Prozent.

III. Implizite Steuerbelastung

Implizite Steuersätze lassen sich auf zwei unterschiedliche Arten berechnen. Bei der ersten Berechnungsart werden lediglich die im Jahresabschluss ausgewiesenen gesamten Steuerzahlungen (im In- und Ausland) ins Verhältnis zum Vorsteuergewinn gesetzt. Das zweite Konzept nimmt zusätzlich die Einkommensteuerzahlungen der Gesellschafter von Personengesellschaften und die Abgeltungsteuer auf Dividenden mit in die Berechnung auf. In der Folge wird vereinfachend angenommen, dass die Dividenden vollständig an inländische Anteilseigner ausgeschüttet werden. Nur so lassen sich vergleichbare Bedingungen zur Berechnung der (hypothetischen) Steuerbelastung inklusive Abgeltungsteuer schaffen.

Bei den betrachteten TOP 500 Familienunternehmen liegt der implizite Steuersatz im Untersuchungszeitraum von 2010 bis 2018 im Durchschnitt bei etwa 28 Prozent, wenn nur Körperschaftsteuer,

Gewerbesteuer und die von den Unternehmen gezahlte Kapitalertragsteuer herangezogen werden. Sobald man die Einkommensteuer der Gesellschafter von Personengesellschaften sowie die Abgeltungsteuer auf Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften berücksichtigt, erhöht sich der implizite Steuersatz auf 38 Prozent. Unterscheidet man zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften, zeigt sich eine deutlich höhere Belastung der Personengesellschaften von knapp vier Prozentpunkten (ohne Einkommensteuer der Gesellschafter und Abgeltungsteuer) beziehungsweise fünf Prozentpunkten (mit Einkommensteuer der Gesellschafter und Abgeltungsteuer). Deutlich niedriger fallen die impliziten Steuern für DAX-Konzerne aus: Ohne Berücksichtigung von Einkommensteuer und Abgeltungsteuer beträgt die implizite Steuerbelastung bei DAX-Unternehmen im Schnitt 24 Prozent, ergo etwa vier Prozentpunkte weniger als bei Familienunternehmen. Bezieht man die Steuern auf Ebene der Gesellschafter mit ein, so ergibt sich eine implizite Steuerbelastung der DAX-Unternehmen von 26 Prozent, die mehr als zehn Prozentpunkte unter der entsprechenden Belastung der TOP 500 Familienunternehmen liegt.

Tabelle 16: Implizite Steuersätze

	ohne ESt der Gesellschafter bzw. AbgSt auf Dividenden	mit ESt der Gesellschafter bzw. AbgSt auf Dividenden
	in Prozent	
TOP 500 Familienunternehmen	27,81	37,77
Kapitalgesellschaften	29,48	35,51
Personengesellschaften	25,06	41,49
27 nicht-familienkontrollierte DAX-Konzerne	24,30	26,46

Anmerkung: Durchschnitt über den gesamten Beobachtungszeitraum 2010-2018.

Quelle: Jahresabschlüsse, Umfrage, Berechnungen des ifo Instituts.

D. Fazit

Da die amtliche Statistik den unternehmerischen Beitrag zum Steueraufkommen nicht gesondert ausweist, wird in dieser Studie (entsprechend dem Vorgehen in Büttner et al. 2016) ein aufwändiges Analyseinstrumentarium zur Berechnung der Steuerzahlungen deutscher Familienunternehmen herangezogen. Die Ergebnisse stellen Schätzwerte dar: So muss beispielsweise bei der Verteilung des Steueraufkommens auf das In- und Ausland und bei der Berechnung der Einkommensteuer der Gesellschafter von Personengesellschaften mit stilisierten Annahmen gearbeitet werden. Eine exakte Berechnung des unternehmerischen Beitrags zum Steueraufkommen in Deutschland könnte allenfalls anhand miteinander verknüpfter Steuerstatistiken erfolgen, die gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen. Die vorgestellten Ergebnisse sind gleichwohl belastbar, da die Berechnungen sich im Wesentlichen auf die konkreten Gewinn- und Verlustrechnungen der jeweiligen, zu den TOP 500 gezählten Familienunternehmen stützen.

Die Studie quantifiziert die Steuerzahlungen der deutschen Familienunternehmen in den Jahren 2010 bis 2018 auf der Grundlage der verfügbaren Jahresabschlussdaten. In Deutschland zahlten die 500 beschäftigungsstärksten Familienunternehmen Unternehmenssteuern in Höhe von durchschnittlich circa 12,1 Milliarden Euro pro Jahr. Für das Jahr 2018, dem letzten Jahr der Untersuchungsperiode, beträgt die Zahlung rund 15 Milliarden Euro. Zwar entrichten die 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Konzerne insgesamt mehr Steuern als die TOP 500 Familienunternehmen. Berücksichtigt man aber, dass ein Teil der Steuern im Ausland anfällt, so ändert sich die Reihenfolge. Überschlagsmäßig belaufen sich die Steuerzahlungen der 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Unternehmen im Inland auf rund zwölf Milliarden Euro an Unternehmenssteuern und liegen damit leicht unter den Steuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen. Im Zeitablauf zeigt sich, dass der Unterschied im Beitrag zum Steueraufkommen größer wird.

Anhand einer Extrapolation auf Basis der beobachteten Verteilung aller knapp drei Millionen Familienunternehmen nach dem Umsatz werden die von allen Familienunternehmen entrichteten Unternehmenssteuern (im Inland) auf rund 67 Milliarden Euro geschätzt. Damit entfällt rund die Hälfte aller Unternehmenssteuerzahlungen in Deutschland auf die Familienunternehmen.

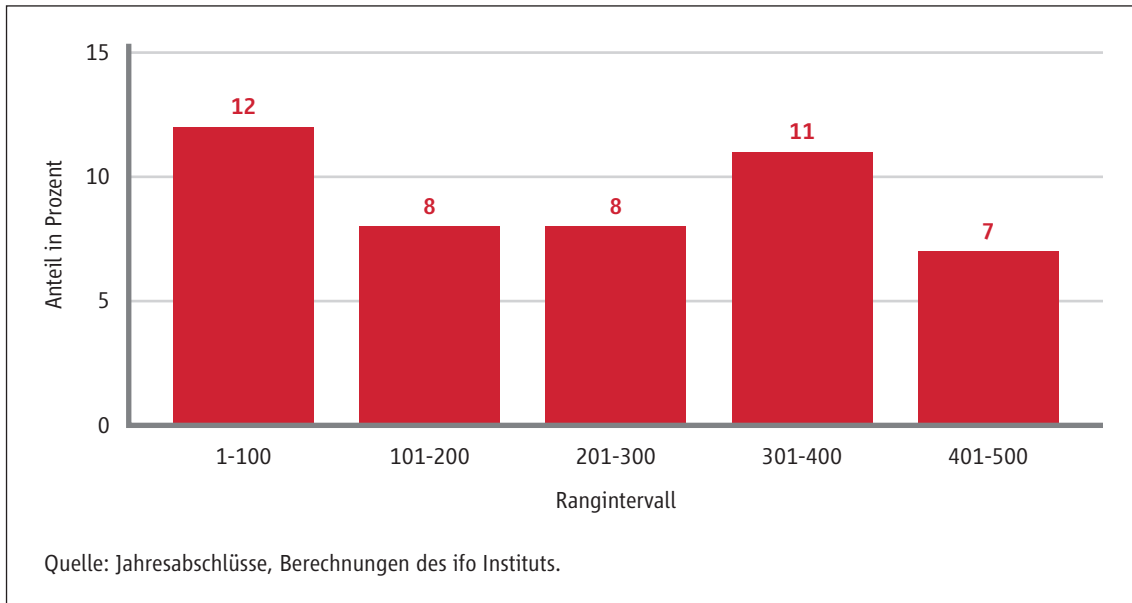
Aus den Berechnungen ergibt sich für die TOP 500 Familienunternehmen eine (implizite) Steuerbelastung der Unternehmenserträge von circa 38 Prozent. Dies zeigt an, dass deutlich mehr als ein Drittel der Unternehmenserträge in Form von Steuern an den Staat weitergegeben wird. Bemerkenswert ist, dass der Vergleichswert für die 27 DAX-Unternehmen mit etwa 26,5 Prozent deutlich niedriger ausfällt. Dieser Belastungsunterschied von mehr als zehn Prozentpunkten ergibt sich wohlgermerkt, ohne dass Anpassungen für ausländische Anteilseigner vorgenommen wurden, sodass die Steuerbelastung der 27 DAX-Unternehmen eher hoch angesetzt ist. Ob dies eine Folge der in der Unternehmensgröße bedingten Möglichkeiten zur Steuerplanung ist, lässt sich im Rahmen der vorliegenden Studie indes nicht feststellen.

Deutliche Unterschiede in der Steuerbelastung zeigen sich zwischen den TOP 500 Familienunternehmen je nachdem, ob es sich um Personen- oder Kapitalgesellschaften handelt. Während sich die Steuerbelastung bei den Personengesellschaften auf gut 41 Prozent des Unternehmensertrags beläuft, liegt die Belastung bei den Kapitalgesellschaften bei knapp 36 Prozent. Hier wird deutlich, dass die zusätzliche Steuerbelastung der Gesellschafter der Personengesellschaft im Vergleich zu den Anteilseignern der Kapitalgesellschaften durch die bestehenden Ermäßigungen nicht kompensiert wird. So ist zwar vorgesehen, dass die Gewerbesteuerzahlung nach § 35 EStG teils auf die Einkommensteuer angerechnet wird, und dass einbehaltene Gewinne gemäß § 34a EStG nur ermäßigt besteuert werden. Dennoch liegt die Belastung deutlich höher. Dies liegt auch an der Ausgestaltung der Thesaurierungsbegünstigung, die sich als wenig attraktiv erweist (siehe auch Hey 2020).

E. Anhang

Zu B.I:

Abbildung 12: Anteil fehlender Unternehmen (Bisnode) im jeweiligen Rangintervall




Zu B.II.3:

Abbildung 13: Fragebogen zur Thesaurierungsquote der Personengesellschaften

ifo Institut - Zentrum für öffentliche Finanzen und politische Ökonomie

Postfach 860460
81631 München
F: 089 907795-1387



Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
an der Universität München e.V.
Rückfragen bitte an:
Fr. Dörr
T: 089 9224-1387
doerr@ifo.de

Fragen zur Thesaurierungsquote der Personengesellschaften

1. **Wie viele Gesellschafter sind an Ihrem Unternehmen beteiligt?**
 - Anzahl der Gesellschafter: _____
 - Keine Angabe

2. **In welchem der unten genannten Intervalle lag der Anteil der gemäß §34a EStG steuerlich begünstigten, nicht entnommenen Gewinne am Jahresüberschuss (Thesaurierungsquote) Ihres Unternehmens in den Jahren 2014-2018 schätzungsweise?**

Jahr	Thesaurierungsquote lag zwischen...										Weiß nicht
	0-10%	10-20%	20-30%	30-40%	40-50%	50-60%	60-70%	70-80%	80-90%	90-100%	
2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2015	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2014	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. **Für den Fall, dass Sie die exakten Werte der Thesaurierungsquote bereitstellen können, geben Sie diese bitte hier an.**

Thesaurierungsquote (in %) im Jahr

2018: _____ 2017: _____ 2016: _____ 2015: _____ 2014: _____

4. **Für den Fall, dass Ihre Gesellschafter eine mögliche steuerliche Begünstigung einbehaltener Gewinne nach §34a EStG nicht nutzen, was sind Ihrer Einschätzung nach die Gründe dafür?¹**
 - Trifft nicht zu**
 - Weil**
 - sich daraus keine Vorteile gegenüber der regulären transparenten Besteuerung ergeben.
 - die Inanspruchnahme mit Belastungsnachteilen (z.B. bei späterer Entnahme) verbunden wäre.
 - die Belastungsvorteile den mit der Inanspruchnahme verbundenen administrativen Aufwand nicht aufwiegen.
 - Sonstige Begründung:
 - Weiß nicht**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt. Der gesetzliche Datenschutz ist voll gewährleistet.
Datenschutzerklärung: www.ifo.de/datenschutz

¹ Vgl. Hey, J. (2020) in Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.) „Belastung thesaurierender Personenunternehmen“, München 2020.

Zu C.I.1:

Tabelle 17: Unternehmenssteuerzahlungen der 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Unternehmen (in Mrd. Euro)

	2010	2011	2012	2013	2014
Unternehmenssteuern im In- und Ausland	24,08	26,13	26,40	26,25	24,73
Unternehmenssteuern im Inland	8,63	12,07	11,32	12,56	11,59
<i>davon: Abgeltungsteuer auf Dividenden</i>	1,84	2,46	2,48	2,69	2,36
	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
Unternehmenssteuern im In- und Ausland	27,31	29,64	30,88	28,95	27,15
Unternehmenssteuern im Inland	12,10	12,39	13,58	13,45	11,97
<i>davon: Abgeltungsteuer auf Dividenden</i>	2,81	2,58	2,26	3,48	2,55

Quelle: Jahresabschlüsse, Umfrage, Berechnungen des ifo Instituts.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammensetzung des Steueraufkommens in Deutschland, 1998-2017	6
Tabelle 2:	Datenbasis.....	12
Tabelle 3:	Korrelationskoeffizienten	13
Tabelle 4:	Steuerzahlungen und Steueraufwand der TOP 500 Familienunternehmen.....	14
Tabelle 5:	Umfrage zur Thesaurierungsquote – Gesellschafteranzahl	20
Tabelle 6:	Ausschüttungsquoten für Familienunternehmen zwischen 2010 und 2018	23
Tabelle 7:	Regressionsergebnisse der Steuerfunktion	25
Tabelle 8:	Verteilung der Familienunternehmen nach Umsätzen	27
Tabelle 9:	Parameter der logarithmischen Normalverteilung	28
Tabelle 10:	Parameter der Paretoverteilung	29
Tabelle 11:	Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen im In- und Ausland (in Mrd. Euro).....	31
Tabelle 12:	Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen im Inland unter der vereinfachenden Hypothese (in Mrd. Euro).....	32
Tabelle 13:	Inländische Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen (in Mrd. Euro) unter alternativen Hypothesen	35
Tabelle 14:	Inländische Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen (in Mrd. Euro) unter alternativen Hypothesen (ausländischer Steuersatz von 10 Prozent).....	35
Tabelle 15:	Unternehmenssteuerzahlungen der Familienunternehmen (außerhalb der TOP 500) nach Umsatzklassen (Durchschnitt der Jahre 2010-2018)	36
Tabelle 16:	Implizite Steuersätze	37
Tabelle 17:	Unternehmenssteuerzahlungen der 27 nicht-familienkontrollierten DAX-Unternehmen (in Mrd. Euro)	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung des Steueraufkommens in Deutschland, 1998-2017	6
Abbildung 2:	Entwicklung des Aufkommens an Unternehmenssteuern in Deutschland, 1998-2017	7
Abbildung 3:	Betrachtete Steuerarten von Personen- und Kapitalgesellschaften	8
Abbildung 4:	Steuerzahlungen aus GuV und Kapitalflussrechnung.....	15
Abbildung 5:	Anzahl der an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen im jeweiligen Rangintervall.....	19
Abbildung 6:	Durchschnittliche Thesaurierungsquote, 2010-2018	20
Abbildung 7:	Gründe für die Nichtinanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung nach § 34a EStG	22
Abbildung 8:	Zusammensetzung der Werte für Steuerzahlungen für die TOP 500	26
Abbildung 9:	Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen im In- und Ausland nach Steuerarten.....	32
Abbildung 10:	Inländische Unternehmenssteuerzahlungen der TOP 500 Familienunternehmen nach Steuerarten.....	33
Abbildung 11:	Unternehmenssteuern der TOP 500 Familienunternehmen und der DAX-Unternehmen im Inland.....	34
Abbildung 12:	Anteil fehlender Unternehmen (Bisnode) im jeweiligen Rangintervall	41
Abbildung 13:	Fragebogen zur Thesaurierungsquote der Personengesellschaften	42

Literaturverzeichnis

- Angelini, P. und Generale, A. (2008). On the evolution of firm size distributions. *American Economic Review* 98, 426-438.
- Ballwieser, W. (2010). Latente Steuern – Konzeptionen und Entscheidungsnützlichkeit. In Baumhoff, H., Dücker, R., und Köhler, S. (Hrsg), *Besteuerung, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen*. Gabler, 539-553.
- Büttner, T., Meiske, D., Neumann, M., Potrafke, N., Reischmann, M. J., Scheffler, W., Schinke, C., und Stecher, A. (2016). *Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland: Entwicklung der Steuern von Einkommen und Ertrag*. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), München.
- Cowell, F. (2011). *Measuring inequality*. Oxford University Press.
- EY (2019). *Wem gehört der DAX? Analyse der Aktionärsstruktur der DAX-Unternehmen im Jahr 2018*.
- Gottschalk, S., Lubczyk, M., Hauer, A. und Keese, D. (2019). *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen*. 5. Auflage. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), München.
- Heckemeyer, J. H., und Overesch, M. (2017). Multinationals' profit response to tax differentials: Effect size and shifting channels. *Canadian Journal of Economics/Revue canadienne d'économie* 50(4), 965-994.
- Hey, J. (2020). *Belastung thesaurierender Personenunternehmen. Reformbedarf bei Sondertarifierung (§ 34a EStG) und Gewerbesteueranrechnung (§ 35 EStG)*. Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.) München.
- Homburg, S., Houben, H., Maiterth, R. (2008). *Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009*, *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung: Zfbf*, ISSN 0341-2687, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, Vol. 60, pp. 29-47.
- Scheffler, W. (2013). *Besteuerung von Unternehmen, Band III: Steuerplanung*. 2. Auflage, Verlag C.F. Müller, Heidelberg u.a.
- Schneider, K., Wesselbaum-Neugebauer, C. (2010). *Innovation im Steuerrecht: Wie kann die Thesaurierungsbegünstigung eine annähernd belastungsneutrale Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften gewährleisten?*, *Schumpeter Discussion Papers*, No. 2010-002, University of Wuppertal, Schumpeter School of Business and Economics, Wuppertal.
- Segarra, A. und Teruel, M. (2012). An appraisal of firm size distribution: Does sample size matter? *Journal of Economic Behaviour and Organization* 82, 314-328.
- Sutton, J. (1997). *Gibrat's legacy*. *Journal of Economic Literature* 35, 40-59.
- Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2020). *Notwendigkeit, Potenzial und Ansatzpunkte einer Verbesserung der Dateninfrastruktur für die Steuerpolitik*, Berlin.

Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02

Telefax + 49 (0) 89 / 12 76 400 09

E-Mail info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

Preis: 19,90 €

ISBN: 978-3-942467-88-9